

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2013 – 2016

E I N L A D U N G

zur

7. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 5. Dezember 2013, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 7. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 31. Oktober 2013 sowie alle übrigen Unterlagen liegen im Landratssaal zur Einsichtnahme auf.

2. Volksinitiative für die Einführung einer Schuldenbremse

Beilage Nr. 52: Antrag des Kleinen Landrates vom 12. November 2013

Auflageakten: – Schweizerischer Städteverband, Schuldenbremse bei Städten und Gemeinden, Resultate einer Umfrage bei den Mitgliedern vom 31. Mai 2012
– Initiativkomitee, Formular (mit dem Initiativbegehren) zur Sammlung der Unterschriften für die Volksinitiative für die Einführung einer Schuldenbremse
– Amt für Gemeinden, Stellungnahme vom 7. November 2013

3. Grundstückerwerb durch Personen im Ausland

Beilage Nr. 53: Antrag des Kleinen Landrates vom 12. November 2013

Auflageakten: – Residenzen „In der Stilli“, Davos, Grundstückerwerb durch Personen im Ausland / Antrag auf Erhöhung der Quote / Schreiben vom 29. Oktober 2013, Dr. Georg S. Mattli, Advokatur und Notariat Mattli & Hew

4. Motion Christian Thomann "Gewaltentrennung soll für alle Gemeindeangestellten gelten"

Beilage Nr. 54: Antrag des Kleinen Landrates vom 12. November 2013

Beilage Nr. 55: Motion Christian Thomann betreffend „Gewaltentrennung soll für alle Gemeindeangestellten gelten“ vom 4. Juli 2013

5. Betriebsrechnung 2012/2013 der Sporttaxe und Jahresbericht 2012/2013 der Sportkommission der Gemeinde Davos

Beilage Nr. 56: Antrag des Kleinen Landrates vom 12. November 2013

Beilage Nr. 57: Betriebsrechnung 2012/2013 der Sporttaxe

Beilage Nr. 58: Jahresbericht 2012/2013 der Sportkommission

Auflageakten: – 2 Revisionsberichte der PricewaterhouseCoopers vom 19. August 2013 zu
a) Sporttaxe, Anlagefonds, Sportfonds und Reservefonds
b) Ausgleichsfonds

6. Separatrechnungen 2012/2013

Beilage Nr. 59: Antrag des Kleinen Landrates vom 12. November 2013

Beilage Nr. 60: Separatrechnungen 2012/2013 Sportanlagen (Natureisbahnen, Eisstadion, offene Kunsteisbahn, Sommersportanlage, inkl. Begründungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag)

Beilage Nr. 61: Separatrechnungen 2012/2013 Kongresswesen (Kongresszentrum, Kongress Hotel, Extrablatt/Catering, inkl. Begründungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag)

Beilage Nr. 62: Betriebsrechnung und Tätigkeitsbericht 2012/2013 über die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

Auflageakten: – Revisionsbericht der PricewaterhouseCoopers vom 15. August 2013

7. Änderung der kommunalen Personalverordnung betreffend „Besondere Sozialzulage“

Beilage Nr. 63: Antrag des Kleinen Landrates vom 12. November 2013

Beilage Nr. 64: Personalverordnung der Gemeinde Davos

8. Stiftung Sport-Gymnasium Davos SSGD, Ersatzwahl eines Gemeindevertreters in den Schulrat

Beilage Nr. 65: Antrag des Kleinen Landrates vom 12. November 2013

Auflageakten: – Stiftung Sport-Gymnasium Davos SSGD, Ersatzwahl eines Gemeindevertreters in den Schulrat, Stellungnahme vom 05.11.2013

9. Persönliche Vorstösse

10. Mitteilungen des Kleinen Landrates

11. Schlusswort des Landratspräsidenten

Zur Kenntnisnahme

Jahresbericht und Jahresrechnung der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos (SAMD)

Beilage Nr. 66: SAMD, Jahresbericht 2012/2013

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident



Hans Bernhard

Davos, 13. November 2013

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 12.11.2013
Mitgeteilt am 15.11.2013
Protokoll-Nr. 13-814
Reg.-Nr. F.2.3.1

An den Grossen Landrat

Volksinitiative für die Einführung einer Schuldenbremse

1. Ausgangslage

Am 9. März 2012 meldete ein Initiativkomitee die „Volksinitiative für die Einführung einer Schuldenbremse“ gemäss Art. 7 der Verfassung der Gemeinde Davos an.

Die Initianten stellen mit der Volksinitiative folgendes Begehren: *„Die Landschaftsverfassung soll in Bezug auf den Finanzhaushalt der Gemeinde wie folgt geändert werden: Das Jahresbudget darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen. Entsteht im Rechnungsjahr ein Aufwandüberschuss, so ist dieser mit einem ordentlichen Ertragsüberschuss im Budget des übernächsten Jahres zu kompensieren (ohne Verkaufsgewinne aus Gemeindevermögen). Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss über 5 Jahre mindestens 100 % betragen, und ein Finanzierungsfehlbetrag muss im selben Zeitraum kompensiert werden. Die Schuldenbremse zur Investitionsrechnung tritt in Kraft bei einem Bruttoverschuldungsanteil von über 150 %. In Ausnahmefällen kann der Grosse Landrat mit qualifiziertem Mehr Abweichungen zu diesen Regelungen festlegen, insbesondere kann er längere Kompensationszeiträume anordnen. Mit der Einführung einer Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung soll der negativen Entwicklung der Gemeindefinanzen entgegengewirkt werden.“*

Am 8. Juni 2012 wurden die unterzeichneten Unterschriftenlisten fristgerecht eingereicht. Nach Prüfung der Unterschriftenlisten wurden 559 Unterzeichnungen als gültig anerkannt. Damit wurde das vom Gesetz vorgegebene Limit von 500 gültigen, von in Davos stimmberechtigten Personen abgegebenen Unterschriften übertroffen. Die Volksinitiative ist damit gemäss Landschaftsverfassung Art. 7 und Art. 7a in Verbindung mit Art. 54ff. des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden zustande gekommen. Der Kleine Landrat hat dies in den amtlichen Anzeigen in der Davoser Zeitung vom 6. Juli 2012 mitgeteilt.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Volksinitiative

2.1. Ausgestaltung der Volksinitiative

In verschiedenen Schweizer Städten und Gemeinden wurde in den vergangenen Jahren bereits über die Einführung einer kommunalen Schuldenbremse befunden, siehe auch Ausführungen im Abschnitt 2.4. Die Formulierung der vorliegenden Initiative orientiert sich weitgehend an einem parlamentarischen Vorstoss in der Stadt Bern, welcher im Jahr 2010 lanciert und im Februar 2011 in der parlamentarischen Beratung abgelehnt wurde.

2.2. Begriffsdefinitionen

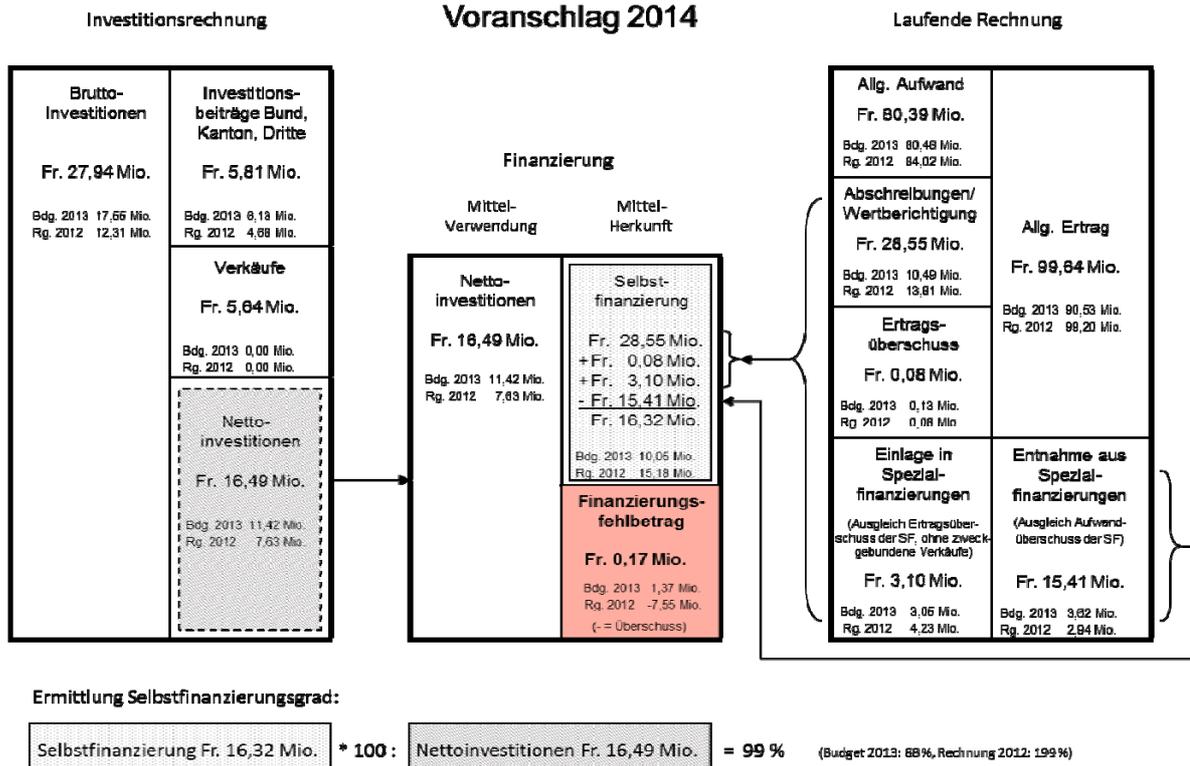
Die von der Initiative vorgesehene Schuldenbremse betrifft sowohl die Laufende Rechnung wie auch die Finanzierung der Investitionen. Für beiderlei enthält der Initiativtext verschiedene Begriffe aus dem öffentlichen Rechnungswesen, die für das allgemeine Verständnis nachfolgend erläutert werden sollen.

a) Aufwand- und Ertragsüberschuss (Schuldenbremse betreffend Laufende Rechnung)

Mit Aufwandüberschuss wird die Differenz in der Laufenden Rechnung zwischen Gesamtaufwand und Gesamtertrag bezeichnet, wenn der Gesamtaufwand überwiegt. Im umgekehrten Fall spricht man von einem Ertragsüberschuss (Gesamtertrag grösser als der Gesamtaufwand). Spezialfinanzierungen haben auf den Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung keinen Einfluss, da deren Betriebsergebnisse durch Fondseinlagen/-entnahmen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Verpflichtungskonten vollständig neutralisiert werden. Gewinne durch Verkäufe von Gemeindevermögen sind zwingend in der Laufenden Rechnung als Ertrag zu zeigen und verbessern dadurch das Gesamtergebnis. Ohne weitere Massnahmen (z.B. Fondseinlage infolge Zweckbindung) verringert sich dadurch der Aufwandüberschuss bzw. der Ertragsüberschuss erhöht sich. Da Verkäufe nur einmalig anfallen und es sich somit nicht um nachhaltige Einnahmen handelt, sollen die entstehenden Verkaufsgewinne gemäss der Initiative nicht berücksichtigt werden bei der Schuldenbremse auf Stufe der Laufenden Rechnung.

b) Nettoinvestitionen, Selbstfinanzierungsgrad und Finanzierungsfehlbetrag (Schuldenbremse betreffend Finanzierung von Investitionen)

Der Selbstfinanzierungsgrad ergibt sich einerseits aus der Selbstfinanzierung auf Basis der Laufenden Rechnung, andererseits aus den Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung. Als Investitionen werden Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte mit mehrjährigem Nutzen von mindestens 100'000 Franken verstanden. Diese Abgrenzung zu kleineren Anschaffungen zu Lasten der Laufenden Rechnung beruht auf den kantonalen Empfehlungen aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde Davos. Das nachfolgende Schema veranschaulicht am Beispiel des Voranschlags 2014, wie die im Initiativtext erwähnten Begriffe in Bezug auf die Finanzierung von Investitionen zusammenhängen:



Der Finanzierungsfehlbetrag ist die Differenz zwischen den höheren Nettoinvestitionen und der tieferen Selbstfinanzierung (Cash Flow). Im umgekehrten Falle spricht man von einem Finanzierungsüberschuss. Der Selbstfinanzierungsgrad ergibt sich, wenn die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt wird. Da diese Kennzahl und der Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag von Jahr zu Jahr stark schwanken können, beruhen die Vorgaben gemäss der Initiative sinnvollerweise auf einem Mehrjahresdurchschnitt.

- c) Bruttoverschuldungsanteil (Gradmesser, wann die Schuldenbremse betreffend der Finanzierung von Investitionen greifen soll)

Die Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ beruht auf zwei Messgrössen: einerseits den Bruttoschulden gemäss der Bestandesrechnung (Gemeindebilanz), andererseits dem Finanzertrag auf Basis der Laufenden Rechnung. Das Gemeindevermögen, welches den Schulden gegenübersteht, wird nicht berücksichtigt. Der Bruttoverschuldungsanteil wird gemäss der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung 2012 wie folgt berechnet:

	<u>2012</u>
Kurzfristige Finanzschulden (Kontogruppe 201)	Fr. 5'000'000.00
Mittel- und langfristige Finanzschulden (Kontogruppe 202)	Fr. 130'134'822.65
Verpflichtungen für Sonderrechnungen (Kontogruppe 203)	Fr. 2'088'516.78
Bruttoschulden per 31.12.2012	Fr. 137'223'339.43
Finanzertrag 2012	Fr. 91'118'247.16
(Gesamtertrag ohne Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und interne Verrechnungen)	
Bruttoverschuldungsanteil 2012	150.6%

Durchschnitt 2007-2011 (inkl. Wiesen ab 2009)	156.0%
Durchschnitt 2004-2008 (vor Fusion mit Wiesen)	137.9%

Vergleich mit Bündner Gemeinden:	
Durchschnitt 2011	86.4%
Durchschnitt 2007-2011	88.5%

Der Finanzertrag beinhaltet die liquiditätswirksamen Ertragsarten, also die eigentlichen laufenden Einnahmen ohne Erträge, die nur buchhalterisch entstehen und keinen Mittelzufluss beinhalten. Zum Vergleich: Gemäss Jahresrechnung 2012 weist die Stadt Chur Bruttoschulden von rund 220 Mio. Franken auf. Aufgrund des höheren Churer Finanzertrags von rund 213 Mio. Franken beträgt der Bruttoverschuldungsanteil der Kantonshauptstadt lediglich rund 103 %. Vielleicht deswegen findet die Diskussion über die Churer Schulden entgegen Davos in der Regel auf Stufe Nettoschulden statt (rund 102 Mio. Franken), und nicht auf Stufe Bruttoschulden wie in Davos. Wenn man die stillen Reserven bei Beteiligungen und Liegenschaften im Finanzvermögen berücksichtigt, so ist davon auszugehen, dass Davos keine Nettoschulden ausweist.

d) Interpretation/Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads und Bruttoverschuldungsanteils

Hierfür wird verwiesen auf die Berichterstattung zur Jahresrechnung 2012, vgl. Unterlagen zur Sitzung des Grossen Landrates vom 30. Mai 2013, Beilage 12. Die Gründe für den Anstieg der der Bruttoschulden in den letzten zwanzig Jahren inklusive Angabe der einzelnen Kreditvorlagen wurden unter anderem aufgezeigt in der Botschaft zur Volksabstimmung vom 11. März 2012, Seite 6.

2.3. Anwendbarkeit der Volksinitiative aufgrund der aktuellen Finanzplanung

Die Schuldenbremse betreffend Laufende Rechnung ist gemäss Initiativtext in jedem Fall anwendbar. Somit können keine Aufwandüberschüsse in Budgets mehr vorgesehen werden, und ein Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung wäre im übernächsten Budget zu kompensieren.

Die Schuldenbremse bezüglich der Finanzierung der Investitionen ist abhängig von der Entwicklung des Bruttoverschuldungsanteils. Der aktuelle Finanzplan bis 2018 weist für die Jahre ab 2014 einen Bruttoverschuldungsanteil von 154 bis 164 % aus (Durchschnitt 2015-2018: 159 %). Da aber im zugrundeliegenden Budget 2014 der Liegenschaftensteuerertrag von rund 5,3 Mio. Franken noch nicht enthalten war, wird der Schuldenstand im Finanzplan ab 2014 um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen (siehe Seite 2 des Finanzplans, Zeile Schuldenentwicklung: Sprung von 2013 auf 2014 um rund 5,3 Mio. Franken). Nach der Annahme der Liegenschaftensteuer verbessert sich auch der Bruttoverschuldungsanteil und beträgt 158 % in 2014, 149 % in 2015, 155 % in 2016, 154 % in 2017 und 155 % in 2018 (Durchschnitt 2015-2018: 153,5 %, alle Werte auf Basis des Schuldenstands per Ende 2012).

Trotz dieser Änderung aufgrund der Annahme der Liegenschaftensteuer ist der Bruttoverschuldungsanteil in den Planjahren bis 2018 zumeist grösser als 150 %. Somit wäre bei einer Annahme dieser Volksinitiative in den nächsten Jahren zumeist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % im Fünfjahresdurchschnitt zwingend notwendig, ausser der Grosse Landrat genehmigt mit einer Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme.

2.4. Verbreitung und Ausgestaltung von Schuldenbremsen bei schweizerischen Städten und Gemeinden)

Auf Veranlassung der Gemeinde Davos hat der Schweizerische Städteverband im Frühjahr 2012 eine Umfrage bei seinen 125 Mitgliedern durchgeführt. Von den 66 Städten und städtischen Gemeinden, die sich an der Umfrage beteiligt haben, gaben sieben Städte und Gemeinden an (also rund 11 %), über eine Schuldenbremse in ihrer kommunalen Gesetzgebung zu verfügen. Es sind dies: Binningen BL, Burgdorf BE, Luzern LU, Neuenburg NE, Solothurn SO, Val-de-Travers JU und Zug ZG. Mehrere weitere Städte und Gemeinden verwiesen auf das jeweilige kantonale Gemeindegesetz, das eine Schuldenbremse für die Gemeinden enthalte. Aufgrund der Rückmeldungen trifft dies für die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Freiburg, Neuenburg, St. Gallen, Waadt sowie Wallis zu. Auf eine umfassende Analyse, ob dies auch für andere Kantone zutrifft, wurde im Rahmen dieser Untersuchung verzichtet. Aufgrund der Umfrage lässt sich weiter festhalten, dass kommunale Schuldenbremsen in verschiedenen Gemeinden und Städten ein Thema waren und sind. So wurden in Bern, Chur, Köniz und Steffisburg Vorstösse für die Einführung einer Schuldenbremse abgelehnt. Nebst Davos sind in Kriens und in Winterthur Vorstösse gängig (Stand Mai 2012). Winterthur hat den Vorstoss im März 2013 abgelehnt, in Kriens ist der Vorstoss noch hängig (Motion in ein Postulat überwiesen).

Die Bestimmungen der Schuldenbremsen gemäss kommunaler Gesetzgebung sind unterschiedlich. So reichen die Vorgaben, in wie vielen Jahren der Haushalt ausgeglichen sein muss, von vier (Burgdorf), fünf (Luzern, Zug) bis zu sechs (Binningen). In Solothurn muss ein allfälliger Bilanzfehlbetrag in acht Jahren abgetragen sein. Während in Zug bzw. in Binningen der Selbstfinanzierungsgrad innerhalb von fünf bzw. acht Jahren 100 % betragen muss, soll dies in der Stadt Luzern die Regel sein, wobei der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt von fünf Jahren 80 % nicht unterschreiten darf. Abweichungen von diesen Vorgaben bzw. die Verlängerung der Frist, bis wann der Ausgleich erreicht werden muss, bedürfen in Binningen und Burgdorf einer Zustimmung mit Zweidrittels-Mehrheit des Parlaments.

Die Erfahrungen der Städte und städtischen Gemeinden mit einer kommunalen Schuldenbremse sind gemäss der Umfrage grösstenteils gut. Mehrere Städte und städtische Gemeinden weisen allerdings darauf hin, dass eine kommunale Schuldenbremse auch Grenzen habe. So zum Beispiel könne eine Schuldenbremse nicht präventiv wirken, wenn Aufgaben von Bundes- und Kantonebene auf die kommunale Ebene verschoben würden. Binningen weist darauf hin, dass die Korrektur von Abweichungen von der Budgetregel innerhalb der kurzen Fristen zuweilen schwierig sei.

Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen können dem Bericht des Schweizerischen Städteverbands in der Aktenaufgabe entnommen werden.

Seit Abschluss der Umfrage des Schweizerischen Städteverbands gab es auch in anderen Schweizer Städten und Gemeinden Vorstösse zur Einführung einer Schuldenbremse, so zum Beispiel in:

- Cham ZG (Motion von der Gemeindeversammlung im Juni 2012 nicht erheblich erklärt)
- Dietikon ZH (Postulat vom Parlament im Mai 2013 nicht überwiesen)
- Wädenswil ZH (Postulat vom Parlament im Mai 2013 nicht überwiesen)
- St. Gallen SG (Motion im November 2012 nicht erheblich erklärt)
- Lenzburg AG (Motion zurückgezogen im Dezember 2012)
- Aarau AG (Motion vom Mai 2012 umgewandelt in ein Postulat, Ausgestaltung verschoben auf 2014 wegen Abgleich mit HRM2)

- Schaffhausen SH (Initiative im September 2013 zustande gekommen)
- Wetzikon ZH (Initiative im Herbst 2013 eingereicht)

Insbesondere wegen des Erfolgs und des 10-jährigen Jubiläums der Schuldenbremse auf Bundesstufe und aufgrund der vielerorts sich verschlechternden Gemeindefinanzen ist die Einführung einer Schuldenbremse auf kommunaler Stufe ein aktuelles Thema. Die Anwendbarkeit auf Stufe Gemeinde unterscheidet sich aber von der Ausgangslage beim Bund. In der Mehrheit der Gemeinden, die bisher über eine kommunale Schuldenbremse befunden haben, wurden die Nachteile als überwiegend eingestuft. Auch ein Bericht in der Fachzeitschrift „Schweizer Gemeinde“, Ausgabe 4/2013, mit Fokus auf den Kanton Bern, kommt zu demselben Schluss (vgl. http://www.chgemeinden.ch/wAssets/docs/fachartikel/deutsch/finanzen-revision/2013/13_04-Gemeindefinanzen.pdf).

2.5. Geltendes kantonales und kommunales Recht bezüglich Haushaltsführung, Haushaltsgleichgewicht und Gemeindefinanzen

Im kantonalen Recht betreffen folgende Gesetzesartikel des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, BR 710.100) die Haushaltsführung, das Haushaltsgleichgewicht und die Schuldenbegrenzung. Die nachfolgenden Bestimmungen – in Kraft seit 1. Dezember 2012 – sind gemäss Art. 1 Abs. 3 grundsätzlich auch für die Bündner Gemeinden gültig:

– *Art. 5 Haushaltsführung und Budgetierung*

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung. Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

– *Art. 6 Haushaltsgleichgewicht*

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung (Laufende Rechnung) soll mittelfristig ausgeglichen sein. In konjunkturell guten Zeiten sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.

Gemäss der dazugehörigen Botschaft der Kantonsregierung (Heft Nr. 3/2011-2012, Seite 389) umfasst der gewählte Begriff „mittelfristig“ dabei einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren. Dieser Artikel deckt somit die Vorgabe der Schuldenbremse betreffend die Laufende Rechnung weitestgehend ab.

– *Art. 7 Bilanzfehlbetrag*

Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 % Prozent des Restbuchwertes abzutragen, die entsprechenden Beiträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Gemäss der beim Art. 6 bereits erwähnten Botschaft hat Artikel 7 die Bedeutung einer Schuldenbegrenzung. Dies deshalb, weil ein Bilanzfehlbetrag dann entsteht, wenn die Schulden grösser sind als das Gemeindevermögen und somit kein Eigenkapital mehr vorhanden ist. Gemäss diesem Artikel muss dann der Fehlbetrag zwingend abgetragen werden, bis das Gemeindevermögen wieder mindestens den Schulden entspricht. Dieses Konzept weicht von der Schuldenbremse gemäss Initiativtext ab, weil es insbesondere auch das Ge-

meindevermögen miteinbezieht und weil es erst greift, wenn kein Eigenkapital mehr vorhanden ist. Die Gemeinde Davos weist gemäss Jahresrechnung 2012 ein Eigenkapital von rund 80 Mio. Franken aus, mit stillen Reserven wäre es nochmals bedeutend höher. Somit würde die Schuldenbegrenzung gemäss kantonalem Recht in Davos wenn überhaupt erst sehr viel später greifen als die Schuldenbremse gemäss Initiativtext, da letztere das vorhandene Eigenkapital nicht berücksichtigt.

Ergänzend auf Stufe Gemeinderecht besagt das kommunale Finanzhaushaltsgesetz (DRB 21) in Art. 20 Abs. 2, dass für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Gemeinde der Kleine Landrat zuständig ist. Demnach muss der Kleine Landrat zusätzliche Schulden eingehen, wenn Investitionen beschlossen und realisiert werden, welche die Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde übersteigen. Die Schulden sind somit immer Folgen von Ausgaben, die via Budget oder via Verpflichtungskredit von den zuständigen Instanzen genehmigt werden.

2.6. Stellungnahme des kantonalen Amts für Gemeinden zur Schuldenbremse gemäss Initiativtext

Gemäss Art. 96 des kantonalen Gemeindegesetzes sind kommunale Verfassungsänderungen der Kantonsregierung zur Genehmigung vorzulegen. Um zu vermeiden, dass der Grosse Landrat und das Davoser Stimmvolk über Vorlagen befinden, welche aus Sicht des Kantons von vornherein nicht genehmigungsfähig sind, wurde der Initiativtext der zuständigen kantonalen Instanz vorgelegt. Dazu hat das Amt für Gemeinden ohne präjudiziellen Charakter Folgendes festgestellt:

- *Ist der vorliegende Initiativtext für den Kanton genehmigungsfähig?*
Das kantonale Amt hält dazu einleitend fest, dass es in Bezug auf die Verfassungstauglichkeit der vorgeschlagenen Schuldenbremse mehrere Fragezeichen gibt. Grundsätzlich wird vor allem geprüft, ob das Gemeinderecht nicht übergeordnetem Recht entgegen steht („kantonales Recht bricht kommunales Recht“). Beim Initiativtext erscheint die Kombination von Begrenzung des Aufwandüberschusses und Finanzierungsfehlbetrag (Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen) nicht problematisch. Heikel erscheint jedoch das zeitlich unbeschränkte Verbot eines budgetierten Aufwandüberschusses ohne Rücksicht auch das Eigenkapital und die Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

Die Vorgaben des Initiativtextes betreffend Verbot eines Aufwandüberschusses sind unbedingtes bedingungslos und ohne Bezug auf das Eigenkapital (EK) gesetzt. Das Verbot gilt damit zu jeder Zeit und führt langfristig zwingend zu einem Anwachsen des EK, unabhängig davon, wie hoch das EK bereits ist. Erzielte Ertragsüberschüsse dürfen nicht zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet werden. In der geforderten Absolutheit führt diese Schuldenbremse nicht zu einem mittel- und langfristig ausgeglichenen Haushalt (vgl. Art. 6 FHG, siehe Abschnitt 2.5), sondern zu einem Eigenkapitalanstieg. Zur Abtragung eines Bilanzfehlbetrages oder zum Aufbau eines bestimmten EK, das dann als Puffer für Krisen verwendet werden kann, scheint dem Amt für Gemeinden eine Schuldenbremse zulässig. Es müsste Bezug auf einen EK-Wert genommen werden. Die Schuldenbremse betreffend Aufwandüberschuss würde dann nur solange gelten, wie die EK-Zielgrösse nicht erreicht ist. Analoges ist in Bezug auf die zweite Grösse, den Selbstfinanzierungsgrad, vorgesehen. Diese Vorgabe kommt erst zum Tragen, wenn der Bruttoverschuldungsanteil über 150% liegt. Eine Begrenzungsregelung darf nicht zeit- und bedingungslos gültig sein. Das Finanzhaushaltsgesetz setzt klar andere Zielvorgaben und belässt den Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum bzw. macht verbindliche Vorgaben. Das Amt für Gemeinden hält fest,

dass Schranken erst dann gesetzt werden, wenn und soweit das Haushaltsgleichgewicht gefährdet ist.

In diesem Sinne führt das Amt weiter aus, dass eine Aufnahme der Schuldenbremse in der Gemeindeverfassung von Davos im Sinne des Initiativtextes zumindest nicht unproblematisch ist und eine Genehmigung nicht zum Vornherein in Aussicht gestellt werden könnte.

- *Kennen andere Bündner Gemeinden bereits ähnliche Vorschriften?*
Gemäss Wissensstand des Amts für Gemeinden kennt keine Bündner Gemeinde ein solches Instrument zur Schuldenbegrenzung. Das kantonale Amt hält fest, dass sich das komplexe Instrument der Schuldenbremse auf Gemeindeebene nicht etabliert hat, wie dies bereits in Antwort des Churer Stadtrats vom 15. August 2011 auf den Auftrag der CVP-Fraktion ausgeführt wurde.
- *Abgesehen von der Gemeindeautonomie: Gab es für den Kanton spezielle Beweggründe, im Finanzhaushaltsgesetz bezüglich Gemeindeschulden keine engeren Vorgaben zu machen?*
Der Kanton hat sich beim Erlass der Finanzhaushaltsgesetzgebung stark an das Musterfinanzhaushaltsgesetz für Kantone und Gemeinden gehalten (vgl. auch Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, HRM2, herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, Ausgabe 2008). Dort sind keine näheren Bestimmungen zur Schulden-/Defizitbegrenzung enthalten. Dies überrascht nicht, wenn die Zielsetzung von HRM2 vor Augen gehalten wird. Die Einführung von HRM2 zielt nicht darauf ab, den Gemeinden den materiellen Spielraum in ihrer Steuer- und Finanzpolitik zu begrenzen, sondern darauf, möglichst einheitliche und transparente Rechnungslegungsnormen zu schaffen. Das Finanzhaushaltsgesetz, welches wie erwähnt auch für die politischen Gemeinden grundsätzlich gilt, bietet das Instrumentarium für eine langfristig gesunde Haushaltsführung.

Das Amt für Gemeinden erwähnt abschliessend, dass wissenschaftliche Analysen über die Wirkung verschiedener Schuldenbremsen zeigen, dass weniger der Buchstabe des Gesetzes massgebend ist, sondern vielmehr die grundsätzliche Einstellung zu diesen Fragen. Eine Vorschrift ist nur dann von Nutzen, wenn sie aus Überzeugung aufgenommen wird. Ansonsten gibt es Wege, sie auf irgend eine Weise zu umgehen (was im vorliegenden Fall durch die Abweichungsregelung im Initiativtext ermöglicht wird).

2.7. Gründe für und gegen die vorgeschlagene Schuldenbremse auf kommunaler Stufe

Abgesehen von den Bemerkungen des Amts für Gemeinden (siehe Abschnitt 2.6) kann eine Reihe von Argumenten dafür oder dagegen angebracht werden.

a) Gründe, die für die vorgeschlagene Schuldenbremse auf Gemeindeebene sprechen:

Allgemeines

- Eine gesetzliche Schuldenbremse ist sinnvoll, wenn die Behörden und das Stimmvolk keine Massnahmen gegen einen Schuldenanstieg beschliessen, über einen längeren Zeitraum aber grosse Investitionen tätigen, ohne dass genügend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Schuldenbremse führt dazu, dass die politischen Gremien Finanzierungsfragen frühzeitig lösen oder einen Investitionsstau in Kauf nehmen, sofern vom Parlament keine weitreichenden Ausnahmen beschlossen werden.

- Ein unkontrolliertes Wachstum der Schulden kann unterbunden werden. Das finanzielle Bewusstsein wird in den Verhandlungen der Behörden gestärkt, und zwar auch ausserhalb der Sitzungen, an welchen Budgets, Finanzpläne und Jahresrechnungen behandelt werden.

Spezifische Gründe für Davos

- Eine Schuldenbremse könnte neue grössere Begehrlichkeiten abblocken, die wegen höheren Steuererträgen wieder zunehmen könnten.
- Hätte Davos bereits vor 10 Jahren eine solche Schuldenbremse mit einem Bruttoverschuldungsanteil von 100 % als Grenzwert beschlossen, hätte die Finanzierung der Investitionen schon viel früher geregelt werden müssen. Davos hätte dadurch tiefere Schulden und einen tieferen Zinsaufwand. Zum Vergleich: Bruttoschulden per Ende 2003: rund 80 Mio. Franken / Zinsaufwand 2003: rund 2,2 Mio. Franken; Bruttoschulden per Ende 2012: rund 137 Mio. Franken / Zinsaufwand 2012: rund 3,6 Mio. Franken). Auf der anderen Seite ist fraglich, ob alle notwendigen Investitionen im gleichen Zeitraum getätigt worden wären (Sanierung Spital, Kauf/Sanierung Eisstadion, Erweiterung Kongresszentrum, Sanierung/Erweiterung Hallenbad etc.), weil hierfür weitreichende Ausnahmenregelungen zu treffen gewesen wären, wodurch die Schuldenbremse in ihrer Wirkung wesentlich in Frage gestellt worden wäre.

b) Gegen die vorgeschlagene Schuldenbremse sprechen insbesondere folgende Gründe:

Allgemeines

- Die Schuldenbremse ist kein Mittel gegen den Investitionsstau. Letzteres erfordert stattdessen, dass rechtzeitig Finanzierungsmaßnahmen getroffen werden (Beschluss und Umsetzung von Minderausgaben und/oder Mehreinnahmen/Verkäufe).
- Die Schuldenbremse kann einen Schuldenanstieg verhindern, aber sie führt beim Zielwert eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 % nicht zu einer Verminderung der Schulden.
- Eine Schuldenbremse im Sinne des Initiativtextes verhindert nicht, dass neue Konsumausgaben zu Lasten von tieferen Nettoinvestitionen finanziert werden, so lange die Laufende Rechnung ausgeglichen bleibt.
- Entgegen den kantonalen Richtwerten können die Wirtschaftswissenschaften keine verlässlichen Grenzen angeben, ab denen öffentliche Schulden als übermässig gelten, vgl. NZZ-Artikel zur Schuldenbremse des Bundes (<http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsnachrichten/erfolgsmodell-schuldenbremse-ein-exportschlager-1.17803273>).
- Schulden sind aus ökonomischer Sicht prinzipiell weder gut noch schlecht, solange sie für die Finanzierung von Investitionen mit entsprechendem mehrjährigem volkswirtschaftlichen Nutzen eingegangen werden (und nicht für Konsumausgaben) und sofern die Folgen tragbar sind. Die Schuldenbremse soll auch im Falle eines hohen Eigenkapitals verbieten, was für Unternehmen (Finanzierung des Anlagevermögens) und für Liegenschaftensbesitzer (Hypotheken) selbstverständlich ist. Dabei berücksichtigt die Regel nicht, welche Vermögenswerte den Schulden gegenüberstehen, und differenziert nicht, wie das Geld verwendet wird.
- Mit letzterem einhergehend: Die Schuldenbremse sichert zwar das Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben, die optimale Gewichtung der Aufgaben innerhalb des Haushalts ist damit aber überhaupt nicht gewährleistet. Die Politik muss ihre Verantwortung wahrnehmen und den Verteilungskampf der Mittel führen, ob mit oder ohne Schuldenbremse.
- Bei der Schuldenbremse wird nicht unterschieden zwischen nicht gebundenen Ausgaben und gebundenen Ausgaben, wobei an letzteren auch mit einer restriktiven Ausgabenpolitik nichts geändert werden kann. Es wird nicht differenziert zwischen Mehrbelastungen durch übergeordnete Entscheide von Bund/Kanton und durch eigene Beschlüsse. Entsprechend müssen bei einem Aufwandüberschuss auch gebundene Mehrausgaben im Budget des

übernächsten Jahres, also in kurzer Zeit, kompensiert werden (sofern keine Ausnahmeregelung getroffen wird). Dies kann falsche Signale an übergeordnete Instanzen aussenden, weil davon ausgegangen werden könnte, dass weitere Mehrbelastungen oder Mindereinnahmen auf Gemeindeebene durchaus verträglich sind.

- Ist die Schuldenbremse auf Bundesebene, wo die direkt-demokratische, ausgabenbremsende Wirkung des Finanzreferendums fehlt, sinnvoll, so ist sie auf kommunaler Ebene fraglich: Auf Gemeindeebene werden sowohl Einnahmen wie auch Ausgaben durch das Parlament und durch das Stimmvolk genehmigt. Eine verfassungsmässige Einschränkung ist nicht notwendig, weil das Stimmvolk ja das Budget und einzelne Kreditvorlagen auch ablehnen kann (gleiche Zuständigkeitsstufe wie die Einführung der Schuldenbremse). Selbstverständlich soll in den einzelnen Kreditvorlagen auf die Finanzbarkeit eingegangen werden.

Spezifische Gründe für Davos

- Das Ziel der Schuldenbremse, nämlich die Vermeidung von zusätzlichen Schulden vor allem aus der Investitionstätigkeit, ist bereits durch das Finanzierungspaket und durch die Einführung der Liegenschaftensteuer auf dem minimal notwendigen Niveau erreicht.
- Das Finanzierungspaket hätte mit einer Schuldenbremse genau gleich ausgesehen. Solange solche Finanzierungsmassnahmen nicht getroffen und umgesetzt werden, ist in Zeiten knapper Finanzen und hoher bestehender Schulden davon auszugehen, dass sich der Investitionsstau erhöht, und zwar mit oder ohne Schuldenbremse.
- Die Schuldenbremse auf Stufe der Laufenden Rechnung wird bereits durch das kantonale Finanzhaushaltsgesetz abgedeckt, das auch für die Bündner Gemeinden gilt. Das kantonale Recht schreibt vor, dass die Laufende Rechnung mittelfristig ausgeglichen sein muss (Art. 6 FHG, siehe Abschnitt 2.5). Das kantonale Amt für Gemeinden beaufsichtigt die Finanzen aller Bündner Gemeinden und könnte intervenieren, wenn diese Regelung nicht einhalten würde.
- Die bewährte, jährlich aktualisierte mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, welche Investitionen in welchem Ausmass anstehen und wie sich der Cash Flow (Selbstfinanzierung) und die Schulden entwickeln. Entsprechend ergibt sich, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Dem Parlament wird jährlich darüber Bericht erstattet, ebenso wird in den Budgetbotschaften zu Händen des Stimmvolks darauf eingegangen.
- Der Kleine und der Grosse Landrat beweisen seit Herbst 2009 auch ohne verfassungsmässige Schuldenbremse, dass unangenehme verwaltungsinterne und -externe Massnahmen getroffen und umgesetzt werden, um den Finanzhaushalt zu stabilisieren.
- Die aktuelle Finanzplanung bis 2018 zeigt, dass die Forderungen der Schuldenbremse, (keine Aufwandüberschüsse auch ohne Liegenschaftenverkäufe und einen durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad von 100 %) bereits erfüllt sind, ohne dass zusätzliche Gesetzesbestimmungen notwendig sind (sofern den Liegenschaftenverkäufen gemäss Hebel 3 des Finanzierungspakets zugestimmt wird).
- Die Geschäftsprüfungskommission hat anlässlich der Sitzung des Grossen Landrats im September 2013 zum Voranschlag 2014 auch ohne Schuldenbremse bekräftigt, dass ab 2014 ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen ist.

c) Im Zusammenhang mit kommunalen Schuldenbremsen trifft man gelegentlich auch auf Aussagen, die einer Klärung bedürfen, so zum Beispiel:

- *Mit der Schuldenbremse muss man sich nicht mehr mit Finanzproblemen herumschlagen (im Fall Davos: keine weitere Diskussion über Hebel-2-Massnahmen oder Steuererhöhungen)*

Wie in der Abstimmungsbotschaft vom 22. September 2013 zur notwendigen Verbesserung der Gemeindefinanzen auf Seite 13 erläutert wurde, könnte dies mittel- bis langfristig mit oder ohne Schuldenbremse notwendig werden, z.B. bei zusätzlichen schmerzhaften Mindereinnahmen als Folge der Zweitwohnungsinitiative, durch einen spürbaren Anstieg des Zinsniveaus, durch neue kantonale Steuergesetzrevisionen oder durch grössere kantonale Mehrbelastungen. Auch mit einer Schuldenbremse muss geregelt werden, wie grössere Mehraufwände oder Mindererträge kompensiert werden.

- *Die Schuldenbremse legt verbindlich fest, dass die Ausgaben sich nach den Einnahmen richten müssen und nicht umgekehrt*

Die Schuldenbremse regelt nur, dass der Aufwand und der Ertrag in der Laufenden Rechnung bzw. die Einnahmen und Ausgaben mittelfristig ausgeglichen sein müssen. Wo der Hebel im Bedarfsfall angesetzt wird, wird im Initiativtext nicht festgelegt. Stattdessen muss die richtige Vorgehensweise und das politisch Mögliche situativ ausgelotet werden.

- *Die Schuldenbremse erhöht die Transparenz im Budgetierungsprozess*

Auf den Budgetierungsprozess hat die Schuldenbremse keine Änderung zur Folge, weil die geforderten Grenzwerte gemäss aktuellem Finanzplan bis 2018 auch ohne Schuldenbremse schon erreicht werden (aufgrund des Finanzierungspakets, wobei die Liegenschaftenverkäufe gemäss Hebel 3 noch zu genehmigen sind).

- *Die Schuldenbremse stabilisiert die Finanzlage durch einen Stillstand des Schuldenanstiegs*

Die Finanzlage wird zwar auf dem Papier stabilisiert, weil keine zusätzlichen Schulden aufgenommen werden, um Finanzierungsfehlbeträge zu vermeiden. Gleichzeitig können aber möglicherweise nicht alle notwendigen Investitionen getätigt werden, wodurch der Investitionsstau steigt und der Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Relevant für die Beurteilung der Schuldensituation sind eben nicht nur die Schulden, sondern auch das Vermögen, welches den Schulden gegenübersteht, und ob die notwendigen Investitionen getätigt werden.

2.8. Alternative Instrumente zur Schuldenbegrenzung im Kanton Graubünden

Zu einer verfassungsmässigen, nicht für alle einfach zu verstehenden Schuldenbremse gibt es einfachere Alternativen, die sich in Graubünden bewährt haben. So arbeitet die Stadt Chur seit vielen Jahren mit einem Investitionsplafonds, einer vom Parlament selbst auferlegten Begrenzung der Nettoinvestitionen, um einen Schuldenanstieg zu vermeiden (maximale Nettoinvestitionen gemäss Budget 2013: 20 Mio. Franken). Der Kanton Graubünden hat dieselbe Vorgehensweise, welche dort als finanzpolitische Richtlinie bezeichnet wird (maximale Nettoinvestitionen gemäss Budget 2013: 200 Mio. Franken). Die Grenzen können situativ an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden, ohne dass eine Verfassungsänderung notwendig ist. Die Einhaltung dieser Grenzwerte wird in den Budgetbotschaften und im Kommentar zur Jahresrechnung jeweils kommentiert. Die Berichterstattung in den Medien geht ebenfalls regelmässig auf diese Werte ein, so dass deren Einhaltung auch für den Bürger einfach überprüfbar ist. Diese Massnahmen sind sehr einfach festzulegen und zu kontrollieren, ohne dass zusätzliche gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden müssen.

3. Schlussbemerkungen

Die Idee einer Schuldenbremse entspringt dem Wunsch, die Entwicklung der Gemeindefinanzen durch einen gesetzlichen Regelmechanismus im Griff zu haben. Den Initianten sind gesunde Gemeindefinanzen ein Herzensanliegen, sie greifen aber zu deren Sicherung zu einem falschen,

weil starren Instrument. Die Schuldenbremse rechnet und entscheidet aufgrund von Verhältnis-zahlen.

Die Gemeinde ist mit einer dynamischen, sich verändernden Welt konfrontiert, in der beispielsweise der Gesundheitsplatz schrumpft und andere Wirtschaftszweige (Kongresstourismus/Sport) gestärkt werden müssen, der Kanton Steuersätze reduziert und die Gemeinde Steuerausfälle erleidet, der Zweitwohnungsbau abrupt gestoppt wird, die Fraktionsgemeinden ab 2018 keine Steuern mehr erheben dürfen etc.

Die Schuldenbremse kann bei solchen Anliegen zur Problemlösung nichts beitragen. Die Schuldenbremse kann im besten Fall verhindern, Schulden ansteigen zu lassen, sie kann aber im Gegenzug dazu führen, dass ein sehr grosser Investitionsstau anwächst. Es bleibt deshalb bei einem Wunsch, dieser dynamischen Welt mit einer Rechenschieberlösung Stabilität aufzwingen zu wollen.

Den aktuellen und künftigen Herausforderungen der Gemeinde können mit Erfolg nur aktive und entscheidungsfreudige politische Gremien begegnen. Der Kleine Landrat möchte die politischen Herausforderungen keineswegs kleinreden, aber die vergangenen Entscheide von Kleinem und Grosse Landrat, aber auch vom Davoser Stimmvolk haben gezeigt, dass die Davoser Gesellschaft in der Lage ist, schwierige Lösungen und Zielsetzungen zu erarbeiten sowie entsprechende Beschlüsse zu fällen. Die Gemeinde Davos hat noch zahlreiche Aufgaben zu lösen. Der Kleine Landrat ist aber der Ansicht, dass das Potenzial für eine positive Entwicklung der Gemeindefinanzen gegeben ist. Eine Schuldenbremse war und ist dabei jedoch keine Hilfestellung.

Der Kleine Landrat stellt deshalb folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Volksinitiative „für die Einführung einer Schuldenbremse“ vom 8. Juni 2012 sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem Antrag auf Ablehnung zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Schweizerischer Städteverband, Schuldenbremse bei Städten und Gemeinden, Resultate einer Umfrage bei den Mitgliedern vom 31. Mai 2012
- Initiativkomitee, Formular (mit dem Initiativbegehren) zur Sammlung der Unterschriften für die Volksinitiative für die Einführung einer Schuldenbremse
- Amt für Gemeinden, Stellungnahme vom 7. November 2013

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 12.11.2013
Mitgeteilt am 15.11.2013
Protokoll-Nr. 13-817
Reg.-Nr. G4.7

An den Grossen Landrat

Grundstückserwerb durch Personen im Ausland

I. Ausgangslage

1. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) bedürfen Personen im Ausland für den Erwerb von Grundstücken grundsätzlich einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Damit soll der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland beschränkt werden, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern (Art. 1 BewG).

Neben den allgemeinen Bewilligungsgründen dürfen die Kantone gewisse weitere Bewilligungsgründe gesetzlich einführen: So kann einer natürlichen Person der Erwerb als Ferienwohnung oder als Wohneinheit in einem Apparthotel im Rahmen des kantonalen Kontingents bewilligt werden (Art. 9 Abs. 2 BewG). Dabei bestimmen die Kantone die Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland zur Förderung des Fremdenverkehrs bedürfen (Art. 9 Abs. 3 BewG). Nach Art. 4 Abs. 2 EGzBewG bezeichnet die Regierung die Gemeinden im Kanton, die als Fremdenverkehrsorte i.S.von Art. 9 Abs. 3 BewG gelten. Im Tourismuskanton Graubünden trifft dies grundsätzlich auf alle Gemeinden zu.

Nach Art. 13 Abs. 2 BewG i.V.m. Art. 8 EGzBewG sind die Gemeinden befugt, den Erwerb von Feriengrundstücken durch Personen im Ausland für ihr Gemeindegebiet gesetzlich einzuschränken oder auszuschliessen, insbesondere auch durch die Einführung einer Quote für den Erwerb aus einer Gesamtheit von Ferienwohnungen und von Wohneinheiten in Apparthotels (Art. 8 lit. b EGzBewG).

In der Gemeinde Davos ist der Erwerb von Ferienwohnungen aus Gesamtüberbauungen durch Personen im Ausland quotenmässig beschränkt, wobei die geltende Quote jährlich vom Grossen Landrat auf Antrag des Kleinen Landrates festgelegt wird resp. bei fehlendem Antrag des Kleinen Landrates die zuletzt festgelegte Quote auch für das folgende Jahr gilt (Art. 145b BauG).

2. Anlässlich der Sitzung vom 4. Dezember 2008 bestimmte der Grosse Landrat letztmals die massgebende Quote für den Erwerb von Ferienwohneinheiten aus Gesamtüberbauungen:

"Die Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen wird auf 40% (wie bisher) festgelegt."

(Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen gilt eine Quote von 100%.)

Der Erwerb von Einzelobjekten schweizerischer Veräusserer sowie von Einzelobjekten unter Ausländern (Zweithandwohnungen) ist im Rahmen des übergeordneten Rechts zulässig (Art. 145c f. BauG).

3. Mit Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 17. Oktober 2013 ersuchten Grundstückinspektorat und Handelsregister Graubünden in Anwendung von Art. 10 EGzBewG die Gemeinden, die ab dem 1. Januar 2014 gültige Regelung für den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland bis zum 20. Dezember 2013 bekannt zu geben.
4. Der Vertreter der Credit Suisse Funds AG, welche die 38 Residenzen "In der Stilli" verkauft, stellte mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 das Gesuch um Erhöhung der Ausländerquote für die nächsten zwei Jahre auf 80%. Das Gesuch wurde mit der notwendigen Querfinanzierung für das neue Hotel InterContinental Davos Resort & Spa begründet, verbunden mit der Feststellung, dass die angebotenen Luxuswohnungen in den Residenzen nach den bisherigen Erfahrungen vorwiegend von einer für Davos neuen, anspruchsvollen und sehr international ausgerichteten Klientschaft nachgefragt würden. Der schweizerische Markt sei bei diesem für Davos und seine Zukunft wegweisenden Projekt "In der Stilli" hingegen von untergeordneter Bedeutung.

II. Antrag auf Änderung der Quote für das Jahr 2014

Eine Erhöhung der Ausländerquote scheint auf Grund der besonderen, von der Credit Suisse Funds AG geschilderten Umstände notwendig. Im Hinblick darauf, dass der Verkauf von Wohnungen aus der Überbauung Stilli Park der Finanzierung des für die Region bedeutenden Hotels Stilli Park / InterContinental Resort & Spa dient und einen erfolgreichen Betrieb sicherstellen soll, ist es offensichtlich, dass diese Ferienwohnungen der Luxusklasse auf einem internationalen Markt angeboten werden müssen.

Zwar können von einer Anhebung der Quote auch weitere Bauherren profitieren, doch nur insoweit als es sich bei den betreffenden Objekten um neue unverkaufte Zweitwohnungen handelt, die im Bau sind oder bereits erstellt wurden.

Der von der Credit Suisse Funds AG beantragten Erhöhung die Ausländerquote auf 80% für zwei Jahre steht der Kleine Landrat allerdings kritisch gegenüber. Beim Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland handelt um ein sensibles Thema und eine Abkehr von der bisherigen Ausländerquote darf deshalb nur in moderaten Schritten erfolgen. Gerade wenn die Ausländerquote wegen eines Einzelprojektes verändert wird, sollte auch jährlich überprüft werden, ob die Quotenhöhe noch gerechtfertigt ist oder auf Grund welcher Umstände eine Anpassung vorzunehmen ist.

Der Kleine Landrat beantragt dem Grossen Landrat deshalb, die heute geltende Quote von 40% für den Verkauf von Wohnungen aus Gesamtüberbauungen an Personen im Ausland für das Jahr 2014 auf 60% anzuheben. Auf entsprechenden Antrag des Kleinen Landrates wird der Grosse Landrat im Jahr 2014 wiederum darüber zu entscheiden haben, welche Quote den örtlichen Verhältnissen am besten gerecht wird.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen wird für das Jahre 2014 auf 60% festgelegt.
2. Der entsprechende Erlass des Grossen Landrates vom 4. Dezember 2008 (DRB 60.06) ist entsprechend anzupassen.
3. Über eine Beibehaltung der Quote von 60% über das Jahr 2014 hinaus soll der Kleine Landrat dem Grossen Landrat im Jahr 2014 einen entsprechenden Antrag stellen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Residenzen "In der Stilli", Davos, Grundstückerwerb durch Personen im Ausland / Antrag auf Erhöhung der Quote / Schreiben vom 29. Oktober 2013, Dr. Georg S. Mattli, Advokatur und Notariat Mattli & Hew

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 12.11.2013
Mitgeteilt am 15.11.2013
Protokoll-Nr. 13-818
Reg.-Nr. P1.8.1

An den Grossen Landrat

Motion Christian Thomann "Gewaltentrennung soll für alle Gemeindeangestellten gelten"

I. Anliegen des Motionärs

Landrat Christian Thomann reichte am 4. Juli 2013 eine Motion ein mit dem Auftrag, gesetzliche Bestimmungen für eine strikte Trennung zwischen Behördentätigkeit und Gemeindeanstellung vorzulegen. Nach Ansicht des Motionärs dürfen Gemeindeangestellte inkl. Lehrpersonen künftig weder dem Gemeindeparlament noch der Gemeindeexekutiven noch dem Schulrat angehören.

Ziel der Motion ist die Änderung der heute geltenden Bestimmung Art. 6b Gemeindeverfassung, wonach Lehrpersonen als Gemeindeangestellte gleichzeitig dem Grossen Landrat angehören dürfen. Gemäss den Ausführungen des Motionärs ist diese Vorschrift heute nicht mehr verständlich, und sie widerspreche auch dem schweizerischen Regelfall. Bei der Frage der Einsitznahme eines Gemeindeangestellten im Grossen Landrat werde nämlich auf das untaugliche Kriterium des Wahlgremiums abgestellt. Gemäss geltendem Recht sei bloss ausschlaggebend, ob der betreffende Gemeindeangestellte vom Kleinen Landrat oder vom Schulrat gewählt worden sei. Im Ergebnis bedeute dies, dass eine Lehrperson, die als Gemeindeangestellte gleichzeitig das Amt eines Grossen Landrates innehat, sich selber kontrolliere. Denn der Grosse Landrat habe die Aufsicht über den Kleinen Landrat und die Gemeindeangestellten hätten die Entscheide des Kleinen Landrates zu vollziehen.

II. Stellungnahme des Kleinen Landrates

- 1.1 Die grundlegenden Prinzipien der Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung finden sich in der Verfassung der Gemeinde Davos. Die massgebende Bestimmung ist Art. 6b Gemeindeverfassung:

Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung ¹*Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.*

²*Vom Schulrat gewählte Personen können dem Schulrat oder dem Kleinen Landrat nicht angehören.*

³*Der Landschreiber und die Mitglieder der Schulleitungen können keiner Landschaftsbehörde angehören.*

⁴*Unvereinbarkeit schliesst Wählbarkeit nicht aus. Wer in eine Behörde gewählt wird, der er nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht angehören kann, darf entweder die Wahl nicht annehmen oder er muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.*

Wie der Motionär feststellt, wird die Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung nicht bei sämtlichen Gemeindeangestellten konsequent umgesetzt: Lehrpersonen, die ebenfalls zu den Gemeindeangestellten zählen (Art. 19 kommunales Schulgesetz), jedoch vom Schulrat gewählt werden (Art. 15 Abs. 2 lit. a kommunales Schulgesetz), können in den Grossen Landrat gewählt werden, ohne dass sie ihre Anstellung deswegen aufgeben müssten (Art. 6b Abs. 2 Gemeindeverfassung).

- 1.2 In dem den Gemeindeerlassen übergeordneten kantonalen Recht findet sich zur Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern im Gemeindegesetz eine Bestimmung, wonach ein ständiger Gemeindeangestellter der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören kann (Art. 21 Abs. 1 Gemeindegesetz). Nach dieser kantonalen Vorgabe ist die in Davos geltende Sonderregelung zur Lehrtätigkeit in der Gemeinde bei gleichzeitigem Mandat als Grosser Landrat zulässig. Denn unmittelbar vorgesetzte Behörde einer Lehrperson ist der Schulrat (Art. 3 lit. c Gemeindeverfassung i.V.m. Art. 15 und 22 kommunales Schulgesetz).
- 1.3 Unvereinbarkeitsbestimmungen dienen der personellen Gewaltenteilung und der Vermeidung von Machtkonzentrationen. Andererseits wird dadurch das verfassungsmässig garantierte Grundrecht der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 1 BV) hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts eingeschränkt. Entsprechend sind Unvereinbarkeitsregeln deshalb nur dann verfassungskonform, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und zudem verhältnismässig sind (Bundesgerichtsurteil vom 3. Juni 2009 [1C_11/2009], E. 3.1). Es stellt sich somit die Frage, ob die vom Motionär angeregte Anpassung der gesetzlichen Grundlage zur Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung (Art. 6b Gemeindeverfassung) vom öffentlichen Interesse gedeckt und verhältnismässig ist.

Das öffentliche Interesse an Unvereinbarkeitsbestimmungen besteht in der Gewährleistung des guten Funktionierens der Verwaltung, der Verhinderung von Machtkonzentrationen und der Wahrung des Vertrauens des Bürgers in den Staat. Insbesondere soll kein Gemeindeangestellter für die Kontrolle über sich selbst zuständig sein, und keine Interessens- oder Pflichtenkollisionen sollten die Unabhängigkeit der Staatsorgane beeinträchtigen (Bundes-

gerichtsurteil vom 3. Juni 2009 [1C_11/2009], E. 3.3.1). Nachdem die administrative und fachliche Aufsicht über die Lehrpersonen beim Schulrat liegt, der auch die Arbeitgeberfunktion ausübt (vgl. Art. 15 und 22 kommunales Schulgesetz), ist ein die gleichzeitige Tätigkeit als Lehrperson und Grosser Landrat ausschliessendes Subordinationsverhältnis jedenfalls nicht gegeben. Andererseits hat die Gemeinde die schulische Infrastruktur bereitzustellen und sich am Personalaufwand der Volksschulen zu beteiligen. Deshalb lassen sich Interessen- und Pflichtenkollisionen nicht gänzlich ausschliessen, wenn eine in der Gemeinde angestellte Lehrperson in Personalunion das Amt eines grossen Landrates ausübt, doch erscheint, allgemein betrachtet, der damit verbundene Einfluss des betreffenden Grossen Landrates auf die berufliche Stellung der Lehrpersonen eher gering. Dennoch führen die genannten Tätigkeiten, vereinigt in einer Person, zu einer Konzentration öffentlicher Aufgaben und in diesen Sinne grundsätzlich zu einer Kumulation von Macht. Beide Aufgaben erfordern zudem eine enge Beziehung zur Bevölkerung, so dass eine solche Anhäufung von Macht auch unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu betrachten ist. Die personelle Trennung im Sinne der vom Motionär angeregten Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Grossen Landrates und der Anstellung als Lehrperson liegt aus den erwähnten Gründen im öffentlichen Interesse (so auch Bundesgerichtsurteil vom 3. Juni 2009 [1C_11/2009], E. 3.3.4).

Die Einschränkung der politischen Rechte durch Unvereinbarkeitsbestimmungen muss weiter verhältnismässig sein. Diesbezüglich besteht gemäss Bundesgericht durchaus ein gewisser Spielraum, weshalb sowohl eher liberale (Davos) als auch restriktive Lösungen (vom Motionär angeführte Regelung von Chur) als verhältnismässig gelten (Bundesgerichtsurteil vom 3. Juni 2009 [1C_11/2009], E. 3.3.5).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vom Motionär verlangte Verschärfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen von Art. 6b Gemeindeverfassung vom öffentlichen Interesse her geboten und verhältnismässig erscheint.

2. Unvereinbarkeitsbestimmungen müssen auch dem Gleichheitsgebot von Art. 8 BV genügen und dürfen nicht willkürlich sein (Art. 9 BV). Das Gleichheitsgebot ist dann verletzt, wenn sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen getroffen werden bzw. Unterscheidungen nicht vorgenommen werden, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen würden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Gleichsetzung der Lehrpersonen hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Behörden und Anstellung mit den übrigen Gemeindeangestellten sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Die in der Motion verlangte Lösung ist mit dem Gleichheitsgebot und Willkürverbot durchaus vereinbar.

3. Die Frage der Vereinbarkeit einer Anstellung als Lehrperson und einem Mandat im Grossen Landrat wurde in Davos im Vorfeld zur Teilrevision der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 betreffend Neuordnung Behördenstrukturen und Wahl- und Abstimmungsverfahren kontrovers diskutiert. Ursprünglich favorisierte der Kleine Landrat die konsequente Durchsetzung der Gewaltenteilungsgrundsätze und damit die so genannte strikte Variante, wonach jede Anstellung bei der Gemeinde oder bei einem von der Gemeinde abhängigen Betrieb einen Ausschlussgrund für die Einsitznahme in Gemeindebehörden darstellt. Die Vorberatungskommission des Grossen Landrates sprach sich jedoch, offenbar vor allem aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses, gegen die strikte Variante und für die heute geltende Bestimmung Art. 6b Gemeindeverfassung aus, worauf der Kleine Landrat und der Grosse Landrat sich dieser Ansicht ebenfalls anschlossen. Das Volk stimmte dieser Regelung mit 1007 Stimmen gegen 326 Stimmen zu.

4. Der heutige Kleine Landrat kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorstehend ausgeführten Überlegungen zum Schluss, dass eine konsequente Gewaltentrennung, wie sie in der Motion gefordert wird, zu befürworten ist. Lehrpersonen sollen also künftig hinsichtlich Anstellung und gleichzeitiger Mitgliedschaft im Grossen Landrat gleich wie die übrigen Gemeindeangestellten behandelt werden. Nach Ansicht des Kleinen Landrates besteht ein öffentliches Interesse an einer entsprechenden neuen Bestimmung. Der Kleine Landrat ist demnach für die Erheblicherklärung der Motion von Christian Thomann.

Antrag an den Grossen Landrat:

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen sei die am 4. Juli 2013 eingereichte Motion von Christian Thomann betreffend „Gewaltentrennung soll für alle Gemeindeangestellten gelten“ für erheblich zu erklären.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzisius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Christian Thomann betreffend „Gewaltentrennung soll für alle Gemeindeangestellten gelten“ vom 4. Juli 2013

Mitteilung an

- Departementsvorsteher I

Christian Thomann (EVP)

Motion

Gewaltentrennung soll für alle Gemeindeangestellten gelten

In Davos können Lehrpersonen für den Grossen Landrat kandidieren und als Gewählte – bei gleichzeitiger Anstellung bei der Gemeinde – im Parlament mitwirken. Die Grundlage dazu ist in der Gemeindeverfassung (beinahe schon kryptisch) festgelegt (DRB 10 Art. 6b Abs. 1+2 „Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung“):

- 1 Stimmberechtigte, die in einem öffentlich- oder privatrechtlichen haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen und vom Kleinen Landrat oder aufgrund einer Delegation desselben gewählt worden sind, können weder dem Kleinen Landrat noch dem Grossen Landrat angehören.
- 2 Vom Schulrat gewählte Personen können dem Schulrat oder dem Kleinen Landrat nicht angehören.

Die aktuelle Davoser Gesetzesgrundlage macht damit eine Unterscheidung bei den Gemeindeangestellten, und zwar je nachdem, ob ein Gemeindeangestellter vom Kleinen Landrat oder vom Schulrat gewählt worden ist. Dabei ist das wählende Gremium eigentlich ohne Belang. Entscheidend ist, ob jemand in ein Anstellungsverhältnis zur Gemeinde tritt. Als Angestellter der Gemeinde gehört eine Person zur Gemeindeverwaltung und führt die Entscheide der Exekutive aus. Der Grosse Landrat ist diejenige Behörde, die die Exekutive kontrolliert und die Oberaufsicht ausübt. Wie kann also jemand im Grossen Landrat Mitglied sein und sich als Angestellten selbst kontrollieren?

Der schweizerische Regelfall sieht aufgrund einer sauberen Gewaltentrennung Gemeindeangestellte inkl. Lehrpersonen nicht als Mitglieder des Gemeindeparlaments vor. Beispiel: Verfassung der Stadt Chur, Art. 20 Abs. 2: „Städtische Angestellte und Lehrpersonen dürfen dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.“ Die Davoser Regelung ist eine Anomalie, deren Sinn heute nicht mehr einsichtig ist.

Deshalb richte ich an den Kleinen Landrat folgendes Motionsanliegen:

Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat gesetzliche Bestimmungen vorzulegen, die betreffend Einsitznahme in Behörden und Gemeindeanstellung eine klare Trennung vorsieht. Gemeindeangestellte inkl. Lehrpersonen dürfen nicht dem Gemeindeparlament noch der Gemeindeexekutive noch dem Schulrat angehören.

Christian Thomann
Davos, 4. Juli 2013



KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 12.11.2013
Mitgeteilt am 15.11.2013
Protokoll-Nr. 13-815
Reg.-Nr. T1.6

An den Grossen Landrat

Betriebsrechnung 2012/2013 der Sporttaxe und Jahresbericht 2012/2013 der Sportkommission der Gemeinde Davos

Gemäss Landschaftsgesetz über die Förderung sportlicher Veranstaltungen und Anlagen (DRB 24) übt der Grosse Landrat die Aufsicht über die Sportförderung in Davos aus. Er hat jährlich die Rechnungen der Fonds zu genehmigen (Art. 5 DRB 24). Darüber hinaus hat die Sportkommission jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Grossen Landrat zu erstatten (Art. 3 DRB 24).

Die Abrechnung für das Jahr 2012/2013 liegt nun in üblicher Weise vor. Den Unterlagen kann entnommen werden, dass die durch die Davos Destinations-Organisation (DDO) treuhänderisch verwalteten Gelder gesetzsgemäss vereinnahmt, aufgeteilt und den verschiedenen Fonds gutgeschrieben worden sind. Die ausgerichteten Beiträge erfolgten aufgrund entsprechender Beschlüsse der Sportkommission oder des Grossen Landrates.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Betriebsrechnung 2012/2013 der Sporttaxe und der Jahresbericht 2012/2013 der Sportkommission der Gemeinde Davos seien zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzisius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Betriebsrechnung 2012/2013 der Sporttaxe
- Jahresbericht 2012/2013 der Sportkommission

Aktenauflage

- 2 Revisionsberichte der PricewaterhouseCoopers vom 19. August 2013 zu
 - a) Sporttaxe, Anlagefonds, Sportfonds und Reservefonds
 - b) Ausgleichsfonds

Mitteilung an

- GPK
- Finanzverwaltung, im Hause
- Reto Branschi, CEO DDK

SPORTTAXE

BETRIEBSRECHNUNG 2012/2013

UND

BILANZ PER 30. APRIL 2013

SPORTTAXE

ANLAGEFONDS

SPORTFONDS

RESERVEFONDS

ERSTELLT DURCH DAVOS DESTINATIONS-ORGANISATION

Davos, 28. August 2013

SPORTTAXE

BETRIEBSRECHNUNG 2012/2013

<i>Vorjahr</i>				<i>2012/2013</i>	
<i>AUFWAND</i>	<i>ERTRAG</i>			<i>AUFWAND</i>	<i>ERTRAG</i>
<i>FR.</i>	<i>FR.</i>			<i>FR.</i>	<i>FR.</i>
		ERTRAG			
	2'051'290.70				2'001'076.90
	0.00				0.00
	<u>2'051'290.70</u>				<u>2'001'076.90</u>
	677.22				439.32
		AUFWAND			
2'781.00				2'805.15	
1'536'890.17				1'499'033.32	
		ANLAGEFONDS			
1'536'382.31				1'498'703.80	
0.00				0.00	
<u>1'536'382.31</u>				<u>1'498'703.80</u>	
507.86				329.52	
409'837.40				399'742.20	
		SPORTFONDS			
409'701.95				399'654.35	
0.00				0.00	
<u>409'701.95</u>				<u>399'654.35</u>	
135.45				87.85	
102'459.35				99'935.55	
		RESERVEFONDS			
102'425.50				99'913.60	
0.00				0.00	
<u>102'425.50</u>				<u>99'913.60</u>	
33.85				21.95	
<u>2'051'967.92</u>	<u>2'051'967.92</u>			<u>2'001'516.22</u>	<u>2'001'516.22</u>

BILANZ PER 30. APRIL 2013

<i>AKTIVEN</i>	<i>PASSIVEN</i>		<i>AKTIVEN</i>	<i>PASSIVEN</i>	
<i>FR.</i>	<i>FR.</i>		<i>FR.</i>	<i>FR.</i>	
		AKTIVEN			
907'210.13			1'353'778.82		
1'290.70			26'233.10		
41.45			61.03		
		PASSIVEN			
	741'372.89			934'269.91	
	64'710.04			345'867.49	
	102'459.35			99'935.55	
<u>908'542.28</u>	<u>908'542.28</u>		<u>1'380'072.95</u>	<u>1'380'072.95</u>	

ANLAGEFONDS

BETRIEBSRECHNUNG 2012/2013

VORJAHR				2012/2013	
AUFWAND	ERTRAG	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	ERTRAG
FR.	FR.	FR.	FR.	FR.	FR.
	1'536'382.31	Ertrag Sporttaxe 2012/2013			1'498'703.80
	6'955.85	Zinsertrag			5'358.19
		AUFWAND			
531'292.50		Unterhalt Langlaufloipe	491'281.00		
120'000.00		Eisstadion (Zins/Amortisation)	120'000.00		
200'000.00		Eisstadion, Verzichtsprogramm Gde	150'000.00		
400'000.00		Sportzentrum (Zins/Amortisation)	400'000.00		
133'333.00		Hallenbad, Verzichtsprogramm Gde	100'000.00		
50'000.00		Sanierung Allwetterplatz	0.00		
0.00		Ausbau Loipennetz (Kredit 2 Mio)	4'843.80		
100'000.00		Einlage in Rückstellungen	0.00		
8'712.66		Ertragsüberschuss	237'937.19		
1'543'338.16	1'543'338.16		1'504'061.99	1'504'061.99	

BILANZ PER 30. APRIL 2013

AKTIVEN	PASSIVEN	AKTIVEN	PASSIVEN
FR.	FR.	FR.	FR.
741'372.89		Sporttaxe	934'269.91
2'150'349.36		Credit Suisse Anlage-Konto	2'169'498.73
626.26		Verrechnungssteuer-Guthaben	505.56
56'000.00		Darlehen Sport Kletter Club Davos	42'000.00
		Amorisation jährlich 14'000 bis 2015	
100'000.00		Darlehen Golf Club Davos, Werkhof	100'000.00
		keine Amorisation Rückzahlung 01.10.2028	
		PASSIVEN	
	581'292.50	Zugesagte Beiträge	541'281.00
	423'333.00	Transitorische Passiven	423'333.00
	1'950'000.00	Rückstellung 'Ausbau Sportanlagen'	1'950'000.00
	85'010.35	Kapital 1. Mai 2012	93'723.01
	8'712.66	Jahresergebnis	237'937.19
	93'723.01	Kapital 30. April 2013	331'660.20
3'048'348.51	3'048'348.51		3'246'274.20

SPORTFONDS

BETRIEBSRECHNUNG 2012/2013

VORJAHR			2012/2013	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG
FR.	FR.		FR.	FR.
		ERTRAG		
	409'701.95	Ertrag Sporttaxe 2012/2013		399'654.35
	230'000.00	Beitrag Gemeinde Davos		230'000.00
	135.45	Zinsertrag		87.85
	1'500.00	Diverse Einnahmen		23'036.85
		Aufwandüberschuss		
		AUFWAND		
300'000.00		Davos Nordic	300'000.00	
60'000.00		Snowboard	60'000.00	
75'924.75		Skiclub Davos	47'719.30	
40'000.00		Swiss Alpine Marathon/Alpinathlon	38'000.00	
-10'085.30		Swiss Alpine, Rückzahlung VJ	0.00	
35'000.00		Int. Schliittschuhclub, Eisgala	35'000.00	
10'000.00		Fussballclub Saisonbeitrag	10'000.00	
7'479.55		124 Davos.ch Mountainbikerennen	8'889.10	
3'000.00		Segelclub Davos	2'800.00	
2'500.00		Alpine Tennis Academy Jun U14	2'500.00	
1'000.00		Velo und Mountain Bike Club	1'000.00	
1'000.00		Track Club, Bergrennen Schatzalp	1'000.00	
		<u>neue Veranstaltungen</u>		
		BMC Racing Cup	9'283.00	
		Bündner-Glarner Schwingfest	5'000.00	
		UBS Nachtlauf	2'750.00	
		Schweizer Staffelmeisterschaften	2'610.00	
		Iron Marots Davos Klosters	500.00	
		<u>letztjährige Veranstaltungen</u>		
1'500.00		Tennis Club, Womens/Aktive		
1'437.10		Track Club, Seelauf		
		<u>J+S Beiträge</u>		
31'970.00		Hockey-Club Davos	27'587.00	
34'329.00		Skiclub Davos	25'723.00	
0.00		Iron Marots Davos	6'334.00	
0.00		Frauenturnverein Davos	3'848.00	
7'181.00		Fussballclub Davos	3'469.00	
0.00		Trainingszelle Nordisch	2'149.00	
2'612.00		Turnverein Davos	1'967.00	
1'579.00		Ski Club Rinerhorn	1'526.00	
1'065.00		Segelclub Davos	1'337.00	
1'418.00		Frauenturnverein Frauenkirch	1'011.00	
0.00		Frauenturnverein Davos Glaris	330.00	
174.00		Schwimmverein	68.00	
84.00		Diverser Aufwand	788.50	
32'169.30		Ertragsüberschuss	49'590.15	
641'337.40	641'337.40		652'779.05	652'779.05

AKTIVEN	PASSIVEN	
FR.	FR.	AKTIVEN
64'710.04		Sporttaxe
230'000.00		Debitor Gemeinde
76'667.00		Transitorische Aktiven

PASSIVEN

89'611.00	Sporttaxe
	Zugesagte Beiträge
	Transitorische Passiven
249'596.74	Kapital 1. Mai 2012
<u>32'169.30</u>	Jahresergebnis
<u>281'766.04</u>	Kapital 30. April 2013

371'377.04	371'377.04
-------------------	-------------------

AKTIVEN	PASSIVEN
FR.	FR.
345'867.49	
0.00	
108'947.70	

123'459.00

281'766.04

49'590.15

331'356.19

454'815.19	454'815.19
-------------------	-------------------

RESERVEFONDS

BETRIEBSRECHNUNG 2012/2013

VORJAHR			2012/2013	
AUFWAND	ERTRAG		AUFWAND	ERTRAG
FR.	FR.	ERTRAG	FR.	FR.
	102'425.50	Ertrag Sporttaxe 2012/2013		99'913.60
	3'495.71	Zinsertrag		2'392.69
	94'000.00	Bezug aus Rückstellung		0.00
	78.79	Aufwandüberschuss		0.00
		AUFWAND		
200'000.00		Olympische Winterspiele 2022	100'000.00	
0.00		Ertragsüberschuss	2'306.29	
200'000.00	200'000.00		102'306.29	102'306.29

BILANZ PER 30. APRIL 2013

AKTIVEN	PASSIVEN		AKTIVEN	PASSIVEN
FR.	FR.	AKTIVEN	FR.	FR.
102'459.35		Sporttaxe	99'935.55	
1'051'846.20		Credit Suisse Anlage-Kto	1'056'748.96	
318.93		Verrechnungssteuer-Guthaben	246.26	
		PASSIVEN		
	206'000.00	Rückstellung 'Grossveranstaltung'		206'000.00
	948'703.27	Kapital 1. Mai 2012		948'624.48
	<u>-78.79</u>	Jahresergebnis		<u>2'306.29</u>
	948'624.48	Kapital 30. April 2013		950'930.77
1'154'624.48	1'154'624.48		1'156'930.77	1'156'930.77

Jahresbericht 2012/13 der Sportkommission

A. Bericht über die Finanzen der Sporttaxe

(gemäss den Ausführungen von Frau V. Bürgi, Finanzchefin DDO)

Allgemein

Das vergangene Jahr war seit langem wieder ein Jahr ohne neue und aussergewöhnliche Vorkommnisse abgesehen von der Unsicherheit im Zusammenhang mit der Währungs- aber auch Wirtschaftssituation.

Aufgrund des Logiernächte-Rückganges verzeichnen wir beim Bruttoertrag Sporttaxe ein Minus von rund CHF 50'000.00 gegenüber dem Vorjahr.

Gernäss Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz) Stand 1.1.2009 sind bei den Erträgen Maximalbeträge bestimmt und beim Fondsvermögen die Höhe begrenzt. Im Artikel 11 ist der Betrag der Sporttaxe pro Jahr auf den Maximalbetrag CHF 2'100'000.00 plafoniert und im Artikel 13 ist das Vermögen je Fonds auf CHF 1'000'000.00 begrenzt.

Sämtliche Auslagen basieren auf Beschlüssen der Sportkommission oder des Grossen Landrates.

Sporttaxe

Es resultieren Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr von CHF 50'213.80, was einem Rückgang von 2.45% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Anlagefonds

Der Anlagefonds wird bekanntlich mit 75% aus der Sporttaxe gespeisen. Die Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr belaufen sich auf CHF 37'678.51. Die Anlagefonds-Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 237'937.19 ab .

Das Eigenkapital des Anlagefonds weist einen neuen Stand von CHF 237'937.19 (ohne Rückstellungen) aus. Die Rückstellungen betragen CHF 1'950'000.00.

Sportfonds

Auch der Sportfonds (20% der Sporttaxe) hat eine Abnahme des Ertrages von CHF 10'047.60 aus den Gästetaxen zu verzeichnen. Die Sportfonds-Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 49' 590.15 ab. Das Verhältnis der Beiträge beläuft sich auf rund 63% Anteil Gästetaxen und 37% Anteil Steuerzahler.

Das Eigenkapital des Sportfonds weist einen neuen Stand von CHF 331'356.19 aus.

Reservefonds

Der gesprochene Betrag von CHF 100'000.00 für die Olympischen Winterspiele 2022 wurde bezahlt. Die Reservefonds-Rechnung weist einen Gewinn von CHF 2'306.29 aus.

Das Eigenkapital des Reservefonds beträgt somit neu CHF 950'930. 77 (ohne Rückstellungen). Die Rückstellungen weisen einen Stand von CHF 206'000.00 auf.

B. Tätigkeitsbericht der Sportkommission

Im vergangenen Geschäftsjahr 2012 / 1013 traf sich die Sportkommission zu drei Sitzungen und behandelte dabei insgesamt 43 verschiedene Traktanden. Die Geschäfte konnten sehr speditiv und in einem konstruktiven Rahmen abgewickelt werden. Die Zusammenarbeit innerhalb der Sportkommission, aber auch die Zusammenarbeit zwischen der Sportkommission und der Davoser Sportinteressenz darf als durchaus positiv beurteilt werden.

Das wichtigste Thema, welches die Sportkommission, aber auch die Davoser Sportinteressenz im vergangenen Jahr sehr emotional bewegte, war die Diskussion um die Kandidatur „Olympische Winterspiele gr2022“. Erfreulich, dass der Davoser Soverän das Projekt gerne weiter verfolgt hätte. Unerfreulich, dass das Bündner Stimmvolk das nicht wollte. Nachdem die Wunden gelegentlich gelect sein sollten, gilt es für den Davoser Sport, weiter an einer prosperierenden Zukunft zu arbeiten. Aber nicht nur der Davoser Sport, auch der Tourismus und vor allem die Politik sind in einem hohen Masse gefordert, die Zukunft zu gestalten.

Neben Olympia gibt es aber auch Erfreulicheres zu berichten. Neue Events wurden durch verschiedene Institutionen initiiert, organisiert und durchgeführt:

- Art on Ice, ersetzt die bisherige Eisgala, Februar 2013
- Revival des Davoser Nachtlaufes im Juli
- BMC Racing Cup im August
- Schweizer Meisterschaft Staffel von Swiss Athletics, August 2012
- Tour Challenge, Radrennen in Zusammenarbeit mit St. Moritz und Lenzerheide, 1. Austragung September 2013.

Die Sportkommission hat all diese neuen Anlässe substantiell und wirkungsvoll finanziell unterstützt.

Ein bester Beweis, dass die Davoser Sport- und Eventszene lebt! Aber, und das ist ein Faktum, es ziehen dunkle Wolken auf. Es wird für die Sportkommission immer schwieriger, mit den vorhandenen Mitteln die Sportveranstaltungen auch in Zukunft noch wirkungsvoll unterstützen zu können. Die Entwicklung in der Welt des Sportes schreitet voran, ob uns das gefällt oder nicht. Davos muss sich grundsätzlich Überlegungen machen, ob wir auch weiterhin Teil dieser Welt sein wollen. Wenn wir das wollen, müssen wir uns auf allen Ebenen dafür fit halten.

Die Sportkommission wird Bestandteil dieser Diskussion sein wollen, sein müssen. Aber, ganz Davos wird gefordert sein.

Daneben hat die Sportkommission erneut den Davoser Nachwuchssport mit einem Beitrag von insgesamt CHF 80'000.00 mit Unterstützungsbeiträgen im Verhältnis zu den J+S-Kursen unterstützt. Diverse grössere und kleinere Sportvereine kamen in den Genuss dieser Unterstützung.

Im personellen Bereich mussten wir davon Kenntnis nehmen, dass das langjährige Mitglied Andy Hofmänner infolge der Amtszeitbeschränkung aus der Kommission ausschied. Andy Hofmänner hat dank seiner Fachkompetenz und dank seinem profunden Mitwirken ganz wesentlich zum guten Gedeihen der Sportkommission beigetragen. (Nachfolge: Jasmin Nunige ab neuem Geschäftsjahr).

Für die Sportkommission

Tarzius Caviezel, Präsident

Fredi Pargäzti, Sekretär

Sitzung vom 12.11.2013
Mitgeteilt am 15.11.2013
Protokoll-Nr. 13-816
Reg.-Nr. T1.7

An den Grossen Landrat

Separatrechnungen 2012/2013

Mit Schreiben vom 17. September 2013 unterbreitet die Destination Davos Klosters die Separatrechnungen 2012/2013, die vom Verwaltungsrat DDO am 29. August 2013 genehmigt wurden.

1. Sportanlagen

Die Abrechnungen Natureisbahnen, offene Kunsteisbahn und Sommersportanlage sind durch den Kleinen Landrat zu genehmigen. Wie bisher werden sie dem Grossen Landrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Betriebsrechnung Eisstadion wird laut Beschluss des Kleinen Landrates vom 2. Mai 2006 im Sinne einer Übergangsregelung weiterhin durch DDK geführt. Sie ist vom Kleinen Landrat zu genehmigen und dem Grossen Landrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Beim Eisstadion, der offenen Kunsteisbahn und bei den Sommersportanlagen konnte durch ein straffes Kostenmanagement der für 2013 budgetierte Gemeindeanteil markant unterschritten werden.

Beim Eisstadion ergibt sich im Konto 345.365.01 eine Budgetunterschreitung von 172'179.95 Franken (1'007'920.05 Franken gegenüber einem Budget von 1'180'100 Franken). DDO weist bei den Budgetabweichungen einen Minderaufwand von 136'012.50 Franken und einen Mehrertrag von 85'991.54 Franken aus, total also 222'004.04 Franken. Die Differenz von 49'824.09 Franken ist ertragsseitig einerseits zurückzuführen auf höhere variable Mietzinserträge des HCD von 15'941.29 Franken, die in der Gemeindebuchhaltung als Ertrag separat ausgewiesen werden (enthalten im Konto 345.427.01). Andererseits ist in der Abrechnung von DDO ein von der Gemeinde unterstützter Anlass enthalten (20'300 Franken für „Alpenfieber“), welcher bei der Gemeinde wie beim Kongresszentrum zu Lasten des Betriebsbeitrags verbucht wird. Ferner wurden Unterhaltsarbeiten am Dach der Vaillant-Arena im Umfang von 13'582.80 Franken direkt bei der Gemeinde verbucht.

Bei den übrigen Sportanlagen fiel der Gemeindeanteil von insgesamt 278'234.53 Franken im Vergleich zum Budget von 338'700 Franken um rund 60'000 Franken tiefer aus (Konto 341.365.01). Dieser Minderaufwand ist mehrheitlich auf die Kunsteisbahn zurückzuführen und betrifft vor allem die Aufwände für Personal und Energie.

Die Gründe für die Budgetabweichungen sind im Detail in der Beilage von DDO beschrieben.

2. Kongresswesen

Die Betriebsrechnungen über das „Kongresszentrum, Kongress Hotel und Extrablatt/Catering“ sind gemäss Leistungsvertrag vom 3. März 2011 durch den Grossen Landrat zu genehmigen.

2.1. Kongresszentrum und Catering/Restaurant Extrablatt

2.1.1. Betriebsbeitrag 2013

Der im Leistungsvertrag für den Betrieb des Kongresszentrums festgelegte minimale Kostendeckungsgrad von 75 % (2012/2013) bzw. 80 % (ab 2013/2014) kommt zum zweiten Mal zur Anwendung. Der gesamte Aufwand gemäss Betriebsrechnung 2012/13 beträgt 4'913'917.26 Franken. Demgegenüber steht ein Ertrag von total 3'916'708.42 Franken (inkl. 100'000 Franken Anteil DDK an Kongressverkauf). Somit konnte die für das Betriebsjahr 2012/13 vereinbarte Kostendeckung mit 79,7 % spürbar überschritten werden (Soll 75 %). Gemäss Anhang 1 der erwähnten Leistungsvereinbarung wird die Differenz zur Zielvorgabe jeweils hälftig zwischen DDO und der Gemeinde aufgeteilt. Die Differenz zur vereinbarten Kostendeckung von 75 % beträgt rund 200'000 Franken. Somit beläuft sich die Erfolgsbeteiligung von DDO aufgrund des besseren Kostendeckungsgrads auf 100'000 Franken.

Das Geschäftsjahr 2012/13 verlief für das Kongresszentrum sehr positiv. Es fanden im Vorjahresvergleich sieben Anlässe mehr statt, wodurch die generierten Logiernächte und die Belegungstage gesteigert werden konnten. Für weitere Informationen wird auf die beiliegenden Unterlagen von Davos Congress verwiesen.

Der gesamte von der Gemeinde zu bezahlende Betriebsbeitrag 2013 für das Kongresszentrum berechnet sich wie folgt:

997'208.84 Franken	Defizitanteil 2012/13 (Vorjahr 1'390'966 Franken)
100'000.00 Franken	hälftige Differenz besserer Kostendeckungsgrad zu Gunsten DDO (Vorjahr -40'000 Franken: Beitrag von DDO infolge des nicht erreichten Kostendeckungsgrads im Jahr 2011/12)
46'985.20 Franken	kostenlose bzw. vergünstigte Benützung des Kongresszentrums durch einheimische Vereine und Veranstalter bzw. im Auftrag der Gemeinde (Vorjahr 74'034 Franken) *1)
<u>0.00 Franken</u>	Investitionen der Gemeinde (Vorjahr 93'787)
1'144'194.04 Franken	Total Betriebsbeitrag 2013 (Vorjahr 1'518'787.70 Franken)

*1) In Art. 17 der Leistungsvereinbarung ist erwähnt, dass diese Benützungen bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrads zu berücksichtigen sind, weshalb diese Erträge ab dem Rechnungsjahr 2011/12 verbucht werden. Würde man sie wie früher nicht verbuchen, wäre die Ermittlung des Kostendeckungsgrads weniger transparent und der Defizitanteil der Gemeinde würde um diesen Betrag höher ausfallen. Diese Benützungen werden via interne Verrechnungen den Bereichen 090 Anlässe und Mitgliedschaften, 300 Kulturförderung und 341 Sport- und Freizeitanlagen weiterbelastet.

Im Voranschlag 2013 sind als Betriebsbeitrag Davos Congress (Konto 831.365.01, inkl. Nettoertrag Catering/Extrablatt) gemäss Budgeteingaben von DDO und gemäss der Vereinbarung mit dem WEF 659'900 Franken eingesetzt worden. Laut den nun vorliegenden Abrechnungen wird dieses Konto im Jahr 2013 wie folgt belastet:

1'144'194.04 Franken Total Betriebsbeitrag 2013 Kongresszentrum (siehe oben)
 -270'742.81 Franken Gutschrift Nettoergebnis Catering/Extrablatt laut Beilage
89'140.85 Franken Mietzinsdifferenz WEF zu Lasten der Gemeinde (bis 2019) *2)

962'592.08 Franken Total Beitrag 2013 Konto 831.365.01, Budget 2013: 659'900 Franken
 (Aufwand 2012: 1'605'126.91 Franken, Budget 2012: 859'000 Franken)

*2) Das WEF hat die Erweiterung des Kongresszentrums massgeblich unterstützt. Im Rahmen dieser Unterstützung hat das WEF auch die Miete für zehn Jahre im Voraus bezahlt (total 500'000 Franken). Der Rest der Jahresmiete, also die Miete über 50'000 Franken p.a., geht gemäss Vereinbarung vom Dezember 2008 zu Lasten der Gemeinde. Insgesamt sind die Zinseinsparungen der Gemeinde durch die Unterstützung des WEF höher als die kumulierten Mietzinsdifferenzen.

2.1.2. Abweichung gegenüber dem Budget 2013

Der Saldo des Kontos 831.365.01 von 962'592.08 Franken im Jahr 2013 übersteigt das Budget um 302'692.08 Franken (2012: Budgetabweichung von 746'126.91 Franken). Hierbei handelt es sich aufgrund der Verträge mit DDO und dem WEF um gebundene Kosten. Die Budgetüberschreitung 2013 begründet sich hauptsächlich wie folgt:

- 223'308.84 Franken höherer Betriebsbeitrag für das Kongresszentrum (Differenz zwischen dem Defizit 2012/13 des Kongresszentrums inkl. Erfolgsbeteiligung von DDO von 1'097'208.84 Franken und dem budgetierten Defizit von 873'900 Franken).

Diese Differenz ist grösstenteils auf die Position Strom/Wasser/Heizung zurückzuführen, die gegenüber dem Budget um 174'135.75 Franken höher ausgefallen ist. Wie bereits im Kommentar zur Jahresrechnung 2012 der Gemeinde zum Bereich 343 der Laufenden Rechnung festgehalten, resultieren diese Mehrkosten vor allem aus einem viel höheren Verbrauch bei der gemeinsamen Heizung mit dem Hallenbad (im Vorjahresvergleich +79'606 Liter oder 18 %). Insbesondere im Februar 2012 waren deutlich mehr Heizgradtage zu verzeichnen, was auch den Anstieg gegenüber der Rechnung 2011/12 erklärt. Ohne diese im Voranschlag von DDO noch nicht berücksichtigten Mehraufwendungen hätte das budgetierte Defizit des Kongresszentrums unterschritten werden können. Abgesehen vom Energieaufwand resultiert die deutliche Zunahme des Gesamtaufwands insbesondere aus dem Anstieg des weiterverrechneten Kongressaufwands (mit entsprechenden Mehreinnahmen auf der Ertragsseite).

Im Vergleich zum Vorjahr konnte das Defizit des Kongresszentrums aber um rund 394'000 Franken reduziert werden (vor Ausgleich des Kostendeckungsgrads).

- 78'257.19 Franken tieferes Nettoergebnis Catering/Restaurant Extrablatt (Differenz zwischen 270'742.81 Franken gemäss Rechnung 2012/13 und dem Budget 2013 von 349'000 Franken gemäss Budgeteingabe DDO von 15. Juni 2012)

Dieses tiefere Ergebnis ist vor allem auf die Abgabe des Konsumations-Umsatzes zu Gunsten des Kongresszentrums zurückzuführen, die gegenüber dem Budget und dem Vorjahr um rund 67'000 Franken höher ausfiel. Dies deshalb, weil sich der Warenertrag um über 1,4 Mio. Franken verbessert hat (ebenfalls gegenüber Budget und gegenüber Vorjahr).

Aufgrund der vorliegenden Rechnung 2012/13 wurde der Voranschlag 2014 der Gemeinde gegenüber der ersten Budgeteingabe um rund 207'000 Franken erhöht auf 872'400 Franken (Konto 831.365.01). Darin enthalten ist nebst dem Nettoergebnis Catering/Restaurant Extrablatt und der WEF-Mietzinsdifferenz der Betriebsbeitrag an das Kongresszentrum von 947'400 Franken. Letzterer basiert auf einem Gesamtaufwand von 5'025'900 Franken, welcher leicht höher ist

im Vergleich zur Separatrechnung 2012/13. Soweit abschätzbar ist davon auszugehen, dass eine Budgetabweichung im Jahr 2014 sehr viel kleiner ausfallen wird.

2.1.3. Gesamtkosten Davos Congress (ohne Kongresshotel)

Nebst dem gesamten Betriebsbeitrag für Davos Congress von 962'592.08 Franken wird die Jahresrechnung der Gemeinde durch das Kongresszentrum wie folgt belastet: ordentliche Abschreibungen 2013 von 2'405'000 Franken (enthalten im Konto 981.331.01, ordentliche Abschreibungen 2012: 2'654'300 Franken) sowie anteilige Fremdkapitalzinsen von 706'100 Franken (Konto 940.322.01, Schätzung auf Basis der zuletzt vorliegenden Jahresrechnung 2012). Ohne Kongresshotel beläuft sich der Gemeindeanteil 2013 auf rund 4,07 Mio. Franken gegenüber 5,00 Mio. Franken im Vorjahr. Der Grund für die deutliche Abnahme gegenüber dem Vorjahr liegt vor allem im viel tieferen Betriebsbeitrag (962'592.08 in 2013 gegenüber 1'605'126.91 Franken in 2012) sowie in den tieferen Abschreibungen insbesondere als Folge der Zusatzabschreibung von 1,75 Mio. Franken. Zum Vergleich: In den beiden Jahren vor der Erweiterung betrug der Gemeindeanteil inkl. ordentlichen Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen pro Jahr rund 3,13 Mio. Franken (Mittelwert 2007 und 2008). Der Anstieg der Gesamtkosten gegenüber dem Durchschnitt 2007/2008 ist insbesondere auf die Abschreibungen zurückzuführen (Rechnungen 2007 und 2008: je 1,22 Mio. Franken), da wegen der Erweiterung des Kongresszentrums auch die abzuschreibenden Buchwerte massiv angestiegen sind (Konto 1143.08 per Ende 2008: 21,3 Mio. Franken, Ende 2012: 40,1 Mio. Franken).

2.2. Kongresshotel

Wegen der rückläufigen Logiernächte im Jahr 2012/13 in der Destination Davos Klosters, aber auch durch weniger Halbpensionsbuchungen fiel der Waren- und Dienstleistungsertrag wesentlich tiefer aus, sowohl gegenüber dem Budget (-562'352 Franken) wie auch gegenüber dem Vorjahr (-420'468 Franken). Der Aufwand auf Stufe „Gross Operating Profit“ konnte im Vergleich zum Vorjahr um 240'257 Franken reduziert werden. Insgesamt ist dadurch auch das Nettoguthaben der Gemeinde von 672'904 Franken (Konto 952.423.01) deutlich kleiner als im Budget oder in den Vorjahren. Ein tieferes Guthaben wurde letztmals im Jahr 2006 erwirtschaftet (540'602 Franken).

3. Tourismusförderungsabgabe

Die Betriebsrechnung über die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe ist gemäss Art. 12 TFAG dem Grossen Landrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Kleine Landrat hat die Abrechnungen genehmigt.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Von den Abrechnungen „Natureisbahnen, Eisstadion, offene Kunsteisbahn und Sommersportanlage“ (Abrechnungen Sportanlagen) für das Jahr 2012/2013 sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die Abrechnungen „Kongresszentrum, Kongress Hotel, Extrablatt/Catering“ (Abrechnungen Kongresswesen) für das Jahr 2012/2013 werden genehmigt.

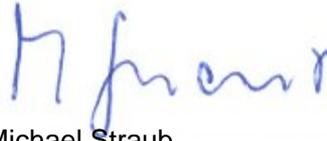
3. Von der Betriebsrechnung und vom Tätigkeitsbericht 2012/2013 über die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe sei Kenntnis zu nehmen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Separatrechnungen 2012/2013 Sportanlagen (Natureisbahnen, Eisstadion, offene Kunsteisbahn, Sommersportanlage, inkl. Begründungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag)
- Separatrechnungen 2012/2013 Kongresswesen (Kongresszentrum, Kongress Hotel, Extrablatt/Catering, inkl. Begründungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag)
- Betriebsrechnung und Tätigkeitsbericht 2012/2013 über die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe

Aktenaufgabe

- Revisionsbericht der PricewaterhouseCoopers vom 15. August 2013

Mitteilung an

- GPK
- Finanzverwaltung, im Hause
- Reto Branschi, CEO DDK

DAVOS DESTINATIONS-ORGANISATION (GENOSSENSCHAFT)

SEPARATRECHNUNGEN
(zur Kenntnisnahme an den Grossen Landrat)

<i>Natureisbahnen</i>	<i>2012/2013</i>
<i>Eisstadion</i>	<i>2012/2013</i>
<i>offene Kunsteisbahn</i>	<i>2012/2013</i>
<i>Sommersportanlage</i>	<i>2012/2013</i>

BETRIEBSRECHNUNG NATUREISBAHN 2012/2013

<u>RECHNUNG</u> <u>2011/2012</u>	<u>AUFWAND</u>	<u>VORANSCHLAG</u> <u>2012/2013</u>	<u>RECHNUNG</u> <u>2012/2013</u>
<u>FR.</u>		<u>FR.</u>	<u>FR.</u>
24'819.80	Personalaufwand (inkl. Sozialleistungen)	25'000.00	36'025.95
1'844.35	Schneeräumung durch Dritte	1'000.00	259.65
0.00	Billette und Abonnemente	1'000.00	0.00
12'030.05	Anlage und Einrichtungen	3'000.00	0.00
0.00	Unterhalt diverse Geräte	2'500.00	0.00
0.00	Schlittschuhe	3'000.00	2'141.00
25'989.70	Versicherungen, Abgaben, Mieten	24'000.00	25'834.10
580.00	Beleuchtungskosten	500.00	720.00
5'046.25	Büro- und Verwaltungsspesen	5'500.00	5'143.30
0.00	übr. Aufwand	0.00	9.40
70'310.15	Total AUFWAND	65'500.00	70'133.40
	<u>ERTRAG</u>		
32'629.80	Eintritte	33'000.00	39'207.00
462.95	Eislaufunterricht	1'000.00	462.95
0.00	Platzmieten/Div.Einnahmen	0.00	0.00
36'772.20	Garderobe	40'000.00	50'638.40
69'864.95	Total ERTRAG	74'000.00	90'308.35
445.20	AUSGLEICH NATUREISBAHNEN	-8'500.00	-20'174.95
445.20	100% Anteil Gemeinde	-8'500.00	-20'174.95

BETRIEBSRECHNUNG EISSTADION 2012/2013

<u>RECHNUNG</u> <u>2011/2012</u>	<u>AUFWAND</u>	<u>VORANSCHLAG</u> <u>2012/2013</u>	<u>RECHNUNG</u> <u>2012/2013</u>
<u>FR.</u>		<u>FR.</u>	<u>FR.</u>
565'738.30	Personalaufwand inkl. Sozialleistungen	622'000.00	512'048.90
126'367.15	Allgemeiner Unterhalt	172'000.00	156'224.80
30'665.95	Schneeräumung durch Dritte	15'000.00	17'581.15
36'455.10	Mobiliar/Werkzeuge/Geräte/Hobelmesser	41'000.00	38'783.45
11'717.25	Fahrzeuge und Maschinen	35'000.00	30'072.05
1'530.00	Musik und Zeitmessanlage	1'000.00	0.00
22'570.10	Versicherungen und Mieten	25'000.00	21'288.65
340'563.70	Strom/Heizung/Wasser	350'000.00	373'138.05
54'529.70	Allg. Büro- und Verwaltungskosten	78'000.00	57'160.40
0.00	Diverse Veranstaltungen	0.00	0.00
69'081.55	Übriger Aufwand	75'000.00	71'690.05
<u>1'259'218.80</u>	<u>TOTAL AUFWAND</u>	<u>1'414'000.00</u>	<u>1'277'987.50</u>
	<u>ERTRAG</u>		
37'960.00	Diverse Veranstaltungen	117'500.00	99'800.00
99'007.50	Platzmieten	100'000.00	102'749.50
31'869.25	Diverse Einnahmen	16'400.00	81'100.75
<u>168'836.75</u>	<u>Zwischentotal ERTRAG</u>	<u>233'900.00</u>	<u>283'650.25</u>
336'026.00	Miete HCD bei G E M E I N D E	330'000.00	345'941.29
0.00	Anlässe Gemeinde	0.00	20'300.00
<u>504'862.75</u>	<u>TOTAL ERTRAG</u>	<u>563'900.00</u>	<u>649'891.54</u>
<u>754'356.05</u>	<u>ANTEIL GEMEINDE</u>	<u>850'100.00</u>	<u>628'095.96</u>

BETRIEBSRECHNUNG OFFENE KUNSTEISBAHN 2012/2013

<u>RECHNUNG</u> <u>2011/2012</u>	<u>AUFWAND</u>	<u>VORANSCHLAG</u> <u>2012/2013</u>	<u>RECHNUNG</u> <u>2012/2013</u>
<u>FR.</u>		<u>FR.</u>	<u>FR.</u>
157'257.25	Personalaufwand inkl. Sozialleistungen	172'000.00	159'219.05
34'352.65	Allgemeiner Unterhalt	89'000.00	77'824.45
11'319.15	Schneeräumung durch Dritte	10'000.00	9'113.55
1'395.75	Mobiliar/Werkzeuge/Geräte/Hobelmesser	5'000.00	4'786.60
2'754.80	Fahrzeuge und Maschinen	20'000.00	10'206.10
11'271.95	Schlittschuhe etc.	9'000.00	9'436.30
16'867.05	Musik und Zeitmessanlage	1'000.00	0.00
21'999.50	Versicherungen und Mieten	22'000.00	21'918.70
70'853.95	Strom/Heizung/Wasser	90'000.00	62'684.15
116.00	Billette/Abonnemente	2'000.00	215.00
18'564.40	Allg. Büro- und Verwaltungskosten	19'500.00	18'835.10
5'048.75	Übriger Aufwand	3'000.00	3'788.70
351'801.20	TOTAL AUFWAND	442'500.00	378'027.70
	<u>ERTRAG</u>		
27'582.90	Eintritte	20'000.00	20'223.85
30'200.00	Eismieten	20'000.00	31'989.00
4'250.00	Patch-Reservationen	4'000.00	5'907.40
41'091.30	Diverse Einnahmen	41'000.00	48'088.00
103'124.20	TOTAL ERTRAG	85'000.00	106'208.25
248'677.00	DEFIZIT OFFENE KEB	357'500.00	271'819.45
198'941.60	80 % Anteil Gemeinde	286'000.00	217'455.55

BETRIEBSRECHNUNG SOMMERSPORTANLAGE 2012/2013

<u>RECHNUNG</u> <u>2011/2012</u>	<u>AUFWAND</u>	<u>VORANSCHLAG</u> <u>2012/2013</u>	<u>RECHNUNG</u> <u>2012/2013</u>
<u>FR.</u>		<u>FR.</u>	<u>FR.</u>
10'275.85	Personalaufwand inkl. Sozialleistungen	20'000.00	19'010.25
34'184.15	Unterhalt Geräte und Anlage	28'500.00	27'951.30
0.00	Fahrzeuge und Maschinen	2'000.00	0.00
20'726.45	Versicherungen/Mieten (Infrastruktur Spz)	20'000.00	21'615.75
580.00	Energiekosten	1'000.00	720.00
3'462.25	Allg. Büro- und Verwaltungskosten	4'500.00	3'870.85
779.90	Übriger Aufwand	500.00	393.75
70'008.60	TOTAL AUFWAND	76'500.00	73'561.90
3'050.00	Mieteinnahmen	0.00	0.00
66'958.60	DEFIZIT SOMMERSPORTANL.	76'500.00	73'561.90
53'566.90	80 % Anteil Gemeinde	61'200.00	58'849.53

davon Belegung durch Schulen 48.2% (VJ:38.3%)
 davon Belegung durch Vereine 26.5% (36.7%)
 davon Belegung Gäste/Lager 25.3% (VJ:25.0%)

Begründungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag

(Separatrechnungen Davos Destinations-Organisation: Geschäftsjahr 2012/2013)

SPORTANLAGEN

Alle Begründungen und Abweichungen sind gegenüber dem Budget.

Beim Eisstadion, der offenen Kunsteisbahn und der Sommersportanlage konnte durch ein erneut straffes Kostenmanagement der budgetierte Anteil der Gemeinde um markante CHF 290'000.00 unterschritten werden. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr gut CHF 100'000.00 weniger Aufwand für die Gemeinde

NATUREISBAHN

Mehraufwand:	CHF	4'633.40
Mehrertrag:	CHF	16'308.35

Die Betriebszeit war in diesem Winter wieder länger als im Vorjahr (14 Tage mehr, somit nur 74 Betriebstage).

Die Einnahmen sind über den budgetierten Vorgaben was auf die längere Betriebszeit zurückzuführen ist. Die diesjährige Betriebszeit entspricht in etwa dem 10 jährigen Durchschnitt.

Es handelt sich beim Budget bei sämtlichen Positionen um Durchschnittswerte, die abhängig von Öffnungszeiten und Schneefall sowie Temperaturen sind.

EISSTADION

Minderaufwand:	CHF	136'012.50
Mehrertrag:	CHF	85'991.54

Der Anteil Gemeinde, bzw. das betriebliche Nettodefizit (ohne Investitionen, Abschreibungen, Verzinsung) beläuft sich auf CHF 628'095.96. Die Gemeinde verzeichnet aufgrund des Vertrages mit dem HCD direkte Einnahmen in der Höhe von CHF 345'941.29 welche wir in unserer Rechnung als Miete HCD ausweisen. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass der Beitrag aus dem Sportfonds an den HCD, aufgrund dieser Konditionen im Eisstadion, entfällt. Dies bewirkt, dass die Gemeinde somit den Beitrag an den Sportfonds entsprechend reduzieren konnte.

Personalaufwand:

Das Personal ist sowohl für die offene Kunsteisbahn als auch für das Eisstadion zuständig. Die Personalkosten schliessen unter dem Budget ab. Dies nicht zuletzt, weil es bei austretenden Mitarbeitern keine Personalüberschneidungen gab.

Allgemeiner Unterhalt/Schneeräumung durch Dritte/Mobiliar/Werkzeuge/Geräte:

Beim Voranschlag handelt es sich um einen Durchschnittswert. Es wurden mehr Servicearbeiten selber ausgeführt und die Kosten für den Hallenverdichter sind günstiger

ausgefallen. Die Schneeräumungskosten werden gemäss Rechnungen des Werkhofs belastet.

Strom/Heizung/Wasser:

Die Stromkosten-Aufteilung wurde überarbeitet was mit Anpassungen der Belastung verbunden war.

Ertrag:

Zum Zeitpunkt der Budgetierung waren verschiedene Faktoren wie die Höhe der Nebenkosten des Daimler-Anlass sowie diverse Weiterverrechnungen nicht bekannt. Dies führte zu Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag.

OFFENE KUNSTEISBAHN

Minderungsaufwand:	CHF	64'472.30
Mehrertrag:	CHF	21'208.25

Personalaufwand:

Das Personal ist sowohl für die offene Kunsteisbahn als auch für das Eisstadion zuständig. Die Personalkosten schliessen unter dem Budget ab. Dies nicht zuletzt, weil es bei austretenden Mitarbeitern keine Personalüberschneidungen gab.

Allgemeiner Unterhalt/Schneeräumung durch Dritte/Mobiliar/Werkzeuge/Geräte:

Die Kosten-Abweichungen gemäss Eisstadion sind auch bei der offenen Kunsteisbahn ersichtlich.

Fahrzeuge und Zeitmessanlagen:

Es sind weniger Reparaturen angefallen.

Schlittschuhe etc./Musik und Zeitmessanlage:

Der Voranschlag basiert auf Durchschnittswerten.

Strom/Heizung/Wasser:

Die Stromkosten-Aufteilung wurde überarbeitet was mit Anpassungen der Belastung verbunden war.

Einnahmen:

Der Voranschlag basiert auf Durchschnittswerten. Mehreinnahmen konnten im Wärmeverbund verbucht werden.

SOMMERSPORTANLAGE

Minderungsaufwand:	CHF	2'938.10
Mehrertrag:	CHF	0.00

Personalaufwand:

Das Personal ist für sämtliche Sportanlagen zuständig.

Allgemeiner Unterhalt/Geräte+Anlagen/Fahrzeuge:

Neben dem normalen Unterhalt wurden die budgetierten Fussball-Tore angeschafft.

Einnahmen:

Der Voranschlag basiert auf Durchschnittswerten.

Davos, 12. September 2013/RBR/vbü

DAVOS DESTINATIONS-ORGANISATION (GENOSSENSCHAFT)

SEPARATRECHNUNGEN
(zur Kenntnisnahme an den Grossen Landrat)
(gemäss Leistungsvereinbarung "Davos Congress")

<i>Kongresszentrum</i>	<i>2012/2013</i>
<i>Kongress Hotel Davos</i>	<i>2012/2013</i>
<i>Rest. Extrablatt / Catering</i>	<i>2012/2013</i>

BETRIEBSRECHNUNG KONGRESSZENTRUM 2012/2013

<u>RECHNUNG</u> <u>2011/2012</u> <u>FR.</u>	<u>AUFWAND</u>	<u>VORANSCHLAG</u> <u>2012/2013</u> <u>FR.</u>	<u>RECHNUNG</u> <u>2012/2013</u> <u>FR.</u>
28'754.80	Reinigungsmaterial	30'000.00	27'583.10
1'840'111.55	Personalaufwand (inkl. Sozialleistungen)	1'900'000.00	1'910'569.95
149'139.10	Allgemeiner Unterhalt	136'000.00	135'660.10
155'950.90	Unterhalt Gebäude/Umgebung	135'000.00	179'716.50
117'037.00	Administration/Verkauf/Unterhalt EDV	101'000.00	140'409.85
75'000.00	Technik Mietanlage	75'000.00	75'000.00
60'633.85	Unterhalt Technik	122'000.00	121'090.95
14'772.55	ISO Zertifizierung	10'000.00	11'009.40
93'787.30	Investitionen (Gemeinde)	250'000.00	0.00
18'350.65	Securitas	26'500.00	26'400.00
9'247.05	Apéros / Repräsentationen	7'000.00	15'082.33
39'273.95	Versicherungen/Mieten/Gebühren	30'000.00	45'316.75
479'506.70	Strom/Wasser/Heizung	410'000.00	584'135.75
151'694.20	Werbung/Prospekte/Büromaterial	180'000.00	184'104.18
82'318.90	Telefon/Porti	70'000.00	79'975.55
2'691.30	Grosskongresse	2'000.00	8'283.35
266'243.81	Sommer Seminar/Aerzte-Forum	262'600.00	260'290.49
370'672.49	Kongressaufwand (wird weiterr.)	90'000.00	525'758.71
77'087.73	Übriger Aufwand	70'000.00	95'790.20
440'619.40	Total Kongress-Verkauf	484'300.00	487'740.10
4'472'893.23	Total AUFWAND	4'391'400.00	4'913'917.26
ERTRAG			
1'092'395.20	Mieteinnahmen	1'375'000.00	1'395'263.00
74'034.00	Anlässe von Vereinen gem. Reglement	0.00	46'985.20
312'373.10	Infrastruktur-Einnahmen	315'000.00	335'410.40
372'418.55	Weiterverrechnungen	120'000.00	533'527.25
175'194.27	Diverse Einnahmen	400'000.00	474'141.78
278'160.00	Ertrag aus Konsumationsumsatz	278'000.00	344'980.00
326'387.15	Vermittlungskommission	400'000.00	412'445.60
254'287.86	Sommer Seminar/Aerzte-Forum	278'000.00	265'671.85
2'889.40	Grosskongresse	1'500.00	8'283.34
93'787.30	Einn. Investitionen GDE	250'000.00	-
2'981'926.83	Total ERTRAG	3'417'500.00	3'816'708.42
100'000.00	Anteil DDK Kongress Verkauf	100'000.00	100'000.00
1'390'966.40	DEFIZIT KONGRESSZENTRUM	873'900.00	997'208.84
68.24%	Deckungsgrad vor Anteile gem. Vereinb. ohne Investitionen im Aufwand/Ertrag	75.00%	79.71%
Vereinbarung betreffend operativer Führung / Zielvorgabe			
40'000.00	Anteil DDO 50% an Kostendeckungsgrad gem. Vereinbarung		-100'000.00
40'000.00	Anteil Gemeinde 50% an Kostendeckungsgrad gem. Vereinb.		-100'000.00
1'310'966.40	DEFIZITANTEIL GEMEINDE	873'900.00	1'197'208.84
70.06%	Deckungsgrad ohne Investitionen im Aufwand/Ertrag	75.00%	75.64%

Anmerkung:

Die Grossinvestitionen, Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen sind in dieser Abrechnung **nicht** enthalten.

Nicht beeinflussbaren Faktoren wie Strom/Wasser/Heizung
Rechnung 10/11 CHF 359', Rechnung 11/12 CHF 480'
Budget 12/13 CHF 410', Rechnung 12/13 CHF 584' inkl.
korrigierter Heizungsabgrenzung für Jan. - April

Restaurant Extrablatt / Catering

Betriebsrechnung 01.05.2012- 30.04.2013

2012/2013

2011/2012

	2012/2013			2011/2012			12/13			
	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	in %	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	in %	Norm. %	Budget %
Küche	3'627'041.20	1'366'371.42	2'260'669.78	62.33%	2'673'755.38	970'506.76	1'703'248.62	63.70%		67.92%
Kaffe/Tee	511'975.65	22'622.94	489'352.71	95.58%	404'343.30	19'592.53	384'750.77	95.15%		90.00%
Total Küche	4'139'016.85	1'388'994.36	2'750'022.49	66.44%	3'078'098.68	990'099.29	2'087'999.39	67.83%	66.58%	70.50%
Wein	615'798.45	168'098.35	447'700.10	72.70%	464'686.92	149'174.00	315'512.92	67.90%		72.00%
Bier	165'265.85	35'829.20	129'436.65	78.32%	78'945.40	30'854.51	48'090.89	60.92%		66.67%
Spirituosen	54'469.45	6'521.11	47'948.34	88.03%	40'911.95	9'875.26	31'036.69	75.86%		80.00%
Mineral	532'396.50	69'440.56	462'955.94	86.96%	400'936.05	50'078.67	350'857.38	87.51%		85.88%
Total Keller	1'367'930.25	279'889.22	1'088'041.03	79.54%	985'480.32	239'982.44	745'497.88	75.65%	65.73%	77.43%
Tischwaren	0.00	0.00	0.00	0.00%	0.00	0.00	0.00	0.00%		0.00%
Tabakwaren	0.00	0.00	0.00	0.00%	0.00	0.00	0.00	0.00%		0.00%
Kiosk / Automaten	16'582.95	5'390.85	11'192.10	67.49%	8'507.05	2'769.07	5'737.98	67.45%		80.00%
Gebinde		-3'393.30	3'393.30	0.00%		3'209.70	-3'209.70	0.00%		
Diverses	16'582.95	1'997.55	11'192.10	67.49%	8'507.05	5'978.77	5'737.98	67.45%	21.30%	80.00%
Warenergebnis	5'523'530.05	1'670'881.13	3'852'648.92	69.75%	4'072'086.05	1'236'060.50	2'836'025.55	69.65%	64.40%	72.31%
Einnahmen Beherbergung										
Einn Saalmieten	590'520.85	229'300.70			525'859.65	81'315.65				
Übrige Einnahmen										
Dienstleistungsertrag	590'520.85	229'300.70			525'859.65	81'315.65				
Bruttoerfolg I	6'114'050.90	1'900'181.83	4'213'869.07	68.92%	4'597'945.70	1'317'376.15	3'280'569.55	71.35%	70.90%	74.80%
Personalaufwand		2'743'458.40				2'216'371.20				
Sonst. Personalkosten		34'065.20				29'571.70				
Total Personalaufwand		2'777'523.60		-45.43%		2'245'942.90		-48.85%	-38.70%	-45.44%
Bruttoerfolg II	6'114'050.90	4'677'705.43	1'436'345.47	23.49%	4'597'945.70	3'563'319.05	1'034'626.65	22.50%	32.20%	29.37%

Restaurant Extrablatt / Catering Betriebsrechnung 01.05.2012- 30.04.2013

2012/2013

2011/2012

12/13

	2012/2013		2011/2012		in %		in % Norm. % Budget %		
	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand					
Wäsche (inkl. Reinigung)		5'775.50		3'143.10					
Reinigungsmaterial		30'434.65		25'737.85					
Vers., Geb., Abgaben + Mieten		18'646.98		19'575.25					
Fahrzeugkosten		3'428.10		2'578.10					
Strom, Wasser + Heizung		121'081.95		106'421.85					
U'halt EDV		13'902.40		10'833.85					
Büro- und Verw.-Kosten		7'065.90		8'709.50					
Werbung, Dekoration		37'112.85		35'796.15					
Telefon, Fax		4'107.65		5'762.25					
Einkauf Betriebs-Material		87'039.50		72'816.50					
Diverser Aufwand		11'496.98		26'360.21					
Total übriger Betriebsaufwand		340'092.46		317'734.61					
Betriebsergebnis I	6'114'050.90	5'017'797.89	1'096'253.01	4'597'945.70	3'881'053.66	716'892.04	15.59%	20.90%	22.71%
Anteil Direktion/Management Administration		107'639.10		114'460.50					
		152'851.25		114'948.65					
Betriebsergebnis II (gem. SHV)	6'114'050.90	5'278'288.24	835'762.66	4'597'945.70	4'110'462.81	487'482.89	10.60%	16.00%	17.66%
U'halt Mob./Masch./Geräte etc.		70'322.75		77'256.80					
Ergebnis gemäss Vertrag (Basis für Entschädigung)	6'114'050.90	5'348'610.99	765'439.91	4'597'945.70	4'187'719.61	410'226.09			
Ersatz Mob., Geräte + Werkzeug		57'876.20		76'277.90					
U'halt + Rep. Gebäude / Verr. Mieten		10'413.30		9'908.40					
Gross Operating Profit (GOP)	6'114'050.90	5'416'900.49	697'150.41	4'597'945.70	4'273'905.91	324'039.79	7.05%	13.50%	15.19%
Parkplätze	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
Miete Personal-Wohnung (+NK)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
Total Diverses	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00			
Cash Flow	6'114'050.90	5'416'900.49	697'150.41	4'597'945.70	4'273'905.91	324'039.79	7.05%	11.80%	15.19%
Managemententschädigung gem. Vertrag		81'427.60		43'078.15					
Guthaben Gemeinde			615'722.81	10.07%		280'961.64	6.11%	2.30%	13.47%
<i>Interne Verrechnung:</i>									
10 % Konsumationsumsatz (nur Cate.)		344'980.00				278'160.00			
Nettoguthaben Gemeinde			270'742.81			2'801.64			

Kongress Hotel Davos Betriebsrechnung 01.05.2012 - 30.04.2013

	2012/2013			2011/2012			12/13			
	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	in %	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	in %	Norm. %	Budget %
Küche	841'861.41	274'809.33	567'052.08	67.36%	1'060'445.50	321'004.49	739'441.01	69.73%		68.61%
Kaffe/Tee	36'642.07	7'396.43	29'245.64	79.81%	44'977.95	9'753.88	35'224.07	78.31%		70.00%
Total Küche	878'503.48	282'205.76	596'297.72	67.88%	1'105'423.45	330'758.37	774'665.08	70.08%	66.58%	68.66%
Wein	52'706.35	20'092.64	32'613.71	61.88%	50'064.20	14'757.22	35'306.98	70.52%		64.29%
Bier	30'893.90	7'617.30	23'276.60	75.34%	58'295.35	13'376.31	44'919.04	77.05%		75.00%
Spirituosen	16'205.65	1'321.24	14'884.41	91.85%	18'108.35	5'183.90	12'924.45	71.37%		75.00%
Mineral	32'980.91	4'827.33	28'153.58	85.36%	54'164.80	8'946.72	45'218.08	83.48%		75.00%
Total Keller	132'786.81	33'858.51	98'928.30	74.50%	180'632.70	42'264.15	138'368.55	76.60%	65.73%	71.05%
Tischwaren	0.00	0.00	0.00	0.00%	0.00	0.00	0.00	0.00%		0.00%
Tabakwaren	0.00	0.00	0.00	0.00%	0.00	0.00	0.00	0.00%		0.00%
Kiosk / Automaten	1'632.20	725.00	907.20	55.58%	2'183.75	426.50	1'757.25	80.47%		0.00%
Gebinde		-1'651.00	1'651.00	0.00%		867.75	-867.75	0.00%		0.00%
Diverses	1'632.20	-926.00	2'558.20	156.73%	2'183.75	1'294.25	889.50	40.73%	21.30%	0.00%
Warenergebnis	1'012'922.49	315'138.27	697'784.22	68.89%	1'288'239.90	374'316.77	913'923.13	70.94%	64.40%	69.00%
Einnahmen Beherbergung	1'940'999.12				2'085'885.55					
Übrige Einnahmen	229'726.01	68'351.65	68'351.65	68.18%	229'990.50	142'050.95	142'050.95	64.26%	26.50%	64.10%
Dienstleistungsertrag	2'170'725.13	68'351.65	2'102'373.48	68.18%	2'315'876.05	142'050.95	2'173'825.10	64.26%	26.50%	64.10%
Kurtaxen		97'055.70	97'055.70	-3.05%		104'209.10	104'209.10	-2.89%	-3.00%	0.00%
Total direkter Aufwand Dienstleistg.		97'055.70	97'055.70	-3.05%		104'209.10	104'209.10	-2.89%	-3.00%	0.00%
Bruttoerfolg I	3'183'647.62	480'545.62	2'703'102.00	84.91%	3'604'115.95	620'576.82	2'983'539.13	82.78%	70.90%	85.13%
Personalaufwand		1'145'392.40	1'145'392.40			1'218'603.85	1'218'603.85			
Sonst. Personalkosten		4'066.59	4'066.59			14'310.08	14'310.08			
Total Personalaufwand		1'149'458.99	1'149'458.99	-36.11%		1'232'913.93	1'232'913.93	-34.21%	-38.70%	-33.24%
Bruttoerfolg II	3'183'647.62	1'630'004.61	1'553'643.01	48.80%	3'604'115.95	1'853'490.75	1'750'625.20	48.57%	32.20%	51.90%

Kongress Hotel Davos Betriebsrechnung 01.05.2012 - 30.04.2013

2012/2013

2011/2012

12/13

	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	in %	Ertrag	Aufwand	Ergebnis	in %	Norm. %	Budget %
Wäsche (inkl. Reinigung)		1'776.70				1'838.00				
Reinigungsmaterial		27'234.20				31'626.05				
Fahrzeuge + Maschinen		12'557.80				12'799.90				
Vers.,Geb.,Abgaben+Mieten		27'212.12				21'432.20				
Strom, Wasser + Heizung		182'053.60				186'781.85				
U'halt EDV		53'320.40				33'901.55				
Büro- und Verw.-Kosten		9'625.20				11'408.15				
Werbung, Dekoration		47'616.75				34'396.70				
Telefon, Fax		35'836.55				29'652.55				
Kommissionen (DT/Reisebüro/KK)		151'309.25				121'118.89				
Einkauf Betriebs-Material		25'100.95				30'915.20				
Diverser Aufwand		49'390.61				58'582.05				
Total übriger Betriebsaufwand		623'034.13				574'453.09				
Anteil Direktion/Management Administration										
		107'639.10				114'462.00				
		79'591.20				90'102.90				
Betriebsergebnis II (gem. SHV)	3'183'647.62	2'253'038.74	930'608.88	29.23%	3'604'115.95	2'427'943.84	1'176'172.11	32.63%	20.90%	38.55%
U'halt Mob., Geräte + Werkzeuge										
		40'376.65				47'539.99				
Ergebnis gemäss Vertrag (Basis für Entschädigung)	3'183'647.62	2'480'645.69	703'001.93		3'604'115.95	2'680'048.73	924'067.22			
Ersatz Mob., Geräte + Werkzeuge		37'595.80				62'863.45				
U'halt + Rep. Gebäude / Verr. Mieten		20'832.60				36'418.75				
Investitionen GDE		0.00				0.00				
Gross Operating Profit (GOP)	3'183'647.62	2'539'074.09	644'573.53	20.25%	3'604'115.95	2'779'330.93	824'785.02	22.88%	13.50%	28.78%
Garagen in Dauermiete!!		2'272.30				1'774.20				
Miete Personalzimmer		76'360.00				81'643.00				
Miete Personal-Wohnung (+NK)		24'484.00				24'480.00				
Total Diverses	103'116.30	0.00	103'116.30		107'897.20	0.00	107'897.20			
Cash Flow	3'286'763.92	2'539'074.09	747'689.83	23.49%	3'712'013.15	2'779'330.93	932'682.22	25.88%	11.80%	31.61%
Managemententschädigung gem. Vertrag		74'785.40				97'037.05				
Guthaben Gemeinde			672'904.43	21.14%			835'645.17	23.19%	2.30%	28.14%

Jahresbericht Mai 2012 – April 2013

Das Geschäftsjahr 2012 / 2013 verlief sehr positiv. Es fanden im Vergleich zum letzten Geschäftsjahr 7 Anlässe mehr im Kongresszentrum statt. Daher war das Kongresszentrum auch an 39 zusätzlichen Tagen reserviert.

Definition Veranstaltung / Kongress

Veranstaltung = Dauer 1 Tag

Kongress = Dauer 2 Tage und mehr

Logiernächte gesamt / gebucht durch DDO

	Kongress 12/13	Veranstaltung 12/13	Total 12/13	Kongress 11/12	Veranstaltung 11/12	Total 11/12
Logiernächte	102'896	1'310	104206	88'251	1'369	89'620
gebucht durch Davos Congress	33'899	914	34813	25'379	557	25'936

Bemerkung:

2012/2013 fanden einige Kongresse statt, die im 2 Jahres Rhythmus durchgeführt werden.

- Cardiology Update: 1098 LN gebucht durch Davos Congress
- ICD-Award: 308 LN gebucht durch Davos Congress
- IDRC: 1098 LN gebucht durch Davos Congress

2012/2013 fanden einige einmalige Kongress statt:

- IDC - International Daimler Conference: 6477 LN gebucht durch Davos Congress
- LHCB collaboration week 2012: 502 LN gebucht durch Davos Congress
- Switch Domain pulse: 360 LN gebucht durch Davos Congress

Belegungstage

	Kongress 12/13	Veranstaltung 12/13	Total 12/13	Kongress 11/12	Veranstaltung 11/12	Total 11/12
Belegungstage	102	27	129	86	54	140
Doppelbelegungstage	78	32	110	63	30	93
Einrichtungstage	65	13	78	43	2	45
Total	245	72	317	192	86	278

Anzahl Kongresse / Veranstaltungen

	Kongress 12/13	Veranstaltung 12/13	Total 12/13	Kongress 11/12	Veranstaltung 11/12	Total 11/12
Anzahl	44	51	95	35	53	88

Anzahl Gäste

	Kongress 12/13	Veranstaltung 12/13	Total 12/13	Kongress 11/12	Veranstaltung 11/12	Total 11/12
Anzahl Gäste	24'392	25'379	49'771	15'089	11'369	26'458

Akquisition neuer Kongresse

Datum	Name Veranstaltung	Branche VA	PAX
01.-07.07.2014	Eid. Jodlerfest	Unterhaltung/ Events	5000
23.03.2012	Snow Jam (Openair Frauenfeld)	Unterhaltung/ Events	2500
14.-16.03.2014	Snow Jam (Openair Frauenfeld)	Unterhaltung/ Events	2500
13.-15.03.2015	Snow Jam (Openair Frauenfeld)	Unterhaltung/ Events	2500
08.-11.03.2013	World Sports Forum Davos	Sport-Branche	1500
06.+10.03.2013	Swisscom Games	Mobilfunk	1500
10.-15.04.2016	EuCAP 2016	Wirtschaft	1500
02.08.2012	Siyum Haschas Schweiz	Religion/ Kirche	1300
16.-19.09.2020	Intercongress	Conference & Seminar Agent	1200
11.-15.06.2013	RNA 2013	Wissenschaften	1200
16.-18.08.2012	1560 Davos Music	Unterhaltung/ Events	800
21.04.2013	DivertiMento	Künstlermanagement	800
02.03.2013	Die schönsten Märsche der Welt	Unterhaltung/ Events	800
31.05.-03.06.2016	SBK-Kongress	Gesundheit & Pflege-Branche	800
05.-06.09.2014	SAV Jahresversammlung	Versicherung	750
14.09.2018	GV Davos Klosters Bergbahnen	Tourismus	600
16.02.2013	Musikal Kindertheater Michel aus Lönneberga	Kultur	600
31.08.-02.09.2012	Namics AG	IT-und Kommunikation	500
23.-25.05.2014	Jägersektion Davos BKPJV	Freizeit/ Jagd	500
28.-29.08.2013	Tiefbauamt Graubünden	Verkehrsbehörde	500
23.-25.05.2014	Jägersektion Davos BKPJV	Freizeit/ Jagd	500
31.08.-02.09.2012	Namics AG	IT-und Kommunikation	500
08.06.2012	68. Generalversammlung SVBK	Politik	360
10.-14.03.2014	Partners Group AG	Vermögensverwaltung	300
01.-07.06.2013	VANS, Reef & ProTec	Bekleidung	300

14.02.2013	Gemeinde Davos: Informationsveranstaltung Kl. Landrat Olympia	Sport	300
01.09.2013	ICF	Kultur	300
07.-09.11.2013	LOBS Kongress	Medizin	300
18.-24.05.2013	The North Face	Bekleidung	290
10.-12.04.2013	Lucentive AG	Wirtschaft	280
12.04.2013	UBS AG	Wirtschaft	270
15.-17.03.2013	Eventyr	Conference & Seminar Agent	250
06.02.2013	Graubünden 2022 Olympia	Sport	250
19.-20.09.2012	Bosch Brainwave	Kommunikation	210
04.-08.03.2013	Universität Neuchatel	Bildungsbehörde	200
20.06.2014	Schweizerische Metallunion	Metallbau	200
16.-20.09.2013	Gema Switzerland GmbH	Elektro	200
17.-20.09.2013	GEMA Switzerland	Wirtschaft	200
9.-14.02.2014	ETH Zürich, Institut für Astronomie	Wissenschaft	150
26.-27.09.2013	Unternehmer Forum Schweiz AG	Wirtschaft	150
29.-30.08.2013	Global Risk Forum	Wissenschaft	150
09.-14.02.2014	TCM	Medizin	140
21.-23.05.2012	Mercedes-Benz (Woehrle Pirola)	Automobil	130
26.10.2012	Jubiläum 10 Jahre GEOTEST AG	Geologie	80
29.06.2012	HFT Luzern	Bildung	75
20.04.2013	IVCG	Kultur	60
21.06.2012	Jahresversammlung EURES Bodensee	Dienstleistungen	50
24.-27.02.2014	St. Galler Business School	Wirtschaft	20
07.-11.04.2014	St. Galler Business School	Wirtschaft	20
12.-13.05.2014	St. Galler Business School	Wirtschaft	20
16.-19.06.2014	St. Galler Business School	Wirtschaft	20
25.-29.08.2014	St. Galler Business School	Wirtschaft	20
TOTAL		52	33645

Davos Congress · Destination Davos Klosters · Talstrasse 41 · CH-7270 Davos (Schweiz)
 Tel. +41 (0)81 415 21 60 · Fax +41 (0)81 415 21 69 · www.davoscongress.ch · info@davoscongress.ch



Begründungen der Abweichungen gegenüber dem Voranschlag

(Separatrechnungen Davos Destinations-Organisation: Geschäftsjahr 2012/2013)

KONGRESSZENTRUM

Mehraufwand: CHF 123'308.84
(Defizit) (ohne Investitionen) vor Anteil an Kostendeckungsgrad gem. Vereinbarung

Der Umsatz konnte gegenüber dem Budget dem Vorjahr gesteigert werden. Bei einigen Kongressen, gibt es zwar immer noch bestehende, langfristige Verträge, welche zu den Preisen „vor Umbau“ verrechnet werden.

Bei den Vertragsverhandlungen mit der Gemeinde verwiesen wir auf die von uns nicht beeinflussbaren Faktoren wie Strom / Wasser / Heizung. Die vorliegende Rechnung bestätigt, dass es bei diesen Kosten sehr schwierig ist, ein Budget zu erstellen. In der Abrechnung 10/11, wiesen wir auf dieser Position noch Kosten von CHF 359'820.20 aus, budgetiert wurden für 12/13 CHF 410'000.00 und die vorliegende Rechnung weist Strom/Wasser/Heizungs-Kosten in der Höhe von CHF 584'135.75 aus. Ohne diese Mehraufwendungen hätten wir das budgetierte Defizit unterschritten.

Der Deckungsgrad gem. Vereinbarung beträgt 79.71% womit unsere Zielvorgabe von 75% übertroffen wurde. Gemäss Vertrag werden Beträge über oder unter dem Deckungsgrad von der Gemeinde und von DDO je zur Hälfte getragen, oder als Gewinnanteil gutgeschrieben. Das äusserst erfreuliche Resultat führt somit zu zusätzlichen Einnahmen von je CHF 100'000.00 für die Gemeinde und DDO.

Die schwierige Ausgangslage für die Budgetierung führte schlussendlich dazu, dass das optimistisch budgetierte Defizit zu Lasten der Gemeinde-Rechnung um CHF 123'308.84 höher ausfiel. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand der Gemeinde jedoch um rund CHF 350'000.00 geringer ausgefallen.

Den Ausbau des Kongress-Verkaufs und den damit verbundenen Mehrkosten von CHF 100'000.00 werden von der DDO finanziert.

Unterhalt Gebäude/Umgebung:

Es sind zusätzliche Unterhaltskosten und neue Wartungsverträge die den neuen Teil des Zentrums betreffen, angefallen.

Technik Mietanlage und Unterhalt:

Ein Teil der Audio/Video Anlage wurde durch die DDO gekauft und wird entsprechend abgeschrieben.

Versicherungen/Mieten/Gebühren:

Die Gemeinde verrechnet neu die Miete für die Benutzung der Zivilschutzanlage, ansonsten entspricht das Budget einem Mittelwert.

Strom/Wasser/Heizung:

Die Stromkosten sind deutlich höher ausgefallen als budgetiert. Auch die Heizkosten sind weiter angestiegen und deshalb musste die Abgrenzung Januar – April um CHF 40'000.00 erhöht werden (siehe auch entsprechender Kommentar in der Einleitung).

Werbung/Prospekte/Büromaterial:
Das Budget entspricht einem Mittelwert.

Grosskongresse:
Diese Position wird vollumfänglich vom HGD und von DDO getragen (siehe Einnahmen).

Sommer Seminar/Aerzte Forum:
Bei dieser Position müssen auch die Einnahmen berücksichtigt werden.

Kongressaufwand:
Diese Position ist mit dem Ertrag zu vergleichen, da praktisch sämtliche Positionen weiterverrechnet werden.

Einnahmen:
Bei den Einnahmen sind gegenüber dem Budget Mehrerträge zu verzeichnen.

ERTRAG AUS KONGRESSHOTEL/EXTRABLATT UND CATERING

Das Kongress Hotel ist dieses Jahr einerseits durch die rückläufigen Logiernächte in der Destination Davos Klosters aber auch durch weniger Halbpensionsbuchungen betroffen und konnte das Nettoergebnis gegenüber den Vorjahren leider nicht halten. Gegenüber dem Budget weisen wir somit eine geringere Abgabe an die Gemeinde aus.

Das Warenergebnis im Extrablatt und Cateringbereich ist rund CHF 1,5 Mio besser als im Vorjahr. Dies hat aber auch höhere Warenkosten zur Folge. Um den zusätzlichen Catering-Anlässen gerecht zu werden, waren wir gezwungen Jahrespersonal anzustellen, was zu höheren Personalkosten führte. Die Abgabe des Konsumations-Umsatzes zu Gunsten des Kongress-Zentrums fiel durch den Mehrumsatz gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 67'000.00 höher aus.

Nach Abzug der internen Verrechnungen und des Managementbeitrages konnte der Gemeinde trotzdem noch ein Betrag in der Höhe von CHF 943'647.24 überwiesen werden.

KONGRESSWESEN

Aus dem Betrieb (ohne Investitionen/Abschreibungen/Zinsen) des Kongresswesens (Kongresszentrum und Kongressmanagement) weisen wir ein Defizit aus. Die Überweisung an die Gemeinde aus dem Kongressmanagement von CHF 943'647.24 (VJ 838'446.81) und das Defizit des Kongresszentrums von CHF 997'208.84 (VJ 1'390'966.40), ohne Berücksichtigung der Beiträge des Deckungsbeitrages, ergibt für die Gemeinde aus dem Betrieb des gesamten Kongresswesens eine fast ausgeglichene Rechnung (Minus CHF 53'561.60 zu Minus im VJ 552'519.59).

Davos, 12. September 2013/RBR/vbü

DAVOS DESTINATIONS-ORGANISATION (GENOSSENSCHAFT)

Verwendung der Tourismusförderungsabgabe
(zur Kenntnisnahme an den Grossen Landrat)
(Art. 12 des TFAG)

Betriebsrechnung

2012/2013

Tätigkeitsbericht

BETRIEBSRECHNUNG MARKETING (TFA) 2012/2013

<u>RECHNUNG</u> <u>2011/2012</u>	<u>AUFWAND</u>	<u>VORANSCHLAG</u> <u>2012/2013</u>	<u>RECHNUNG</u> <u>2012/2013</u>
<u>FR.</u>		<u>FR.</u>	<u>FR.</u>
991'747.25	Personalaufwand inkl. Kommunikation	1'012'500.00	1'051'828.40
127'985.33	Infrastrukturaufwand	140'000.00	131'704.00
200'998.85	Vertrieb	220'000.00	212'122.00
106'949.50	Internet Video Produktion	86'000.00	60'507.01
63'570.41	Kommunikation/Medien	135'000.00	83'947.70
240'144.25	Werbung und Werbematerial	157'500.00	196'380.23
229'815.65	Branding	200'000.00	197'536.25
923'710.38	Verkaufsförderungen	956'500.00	981'028.11
111'502.85	MWST Kürzung	115'000.00	115'272.40
72'799.50	Freie Verfügbare Mittel	50'000.00	55'456.85
53'420.30	Öffentlichkeitsarbeit	0.00	0.00
<u>3'122'644.27</u>	<u>TOTAL AUFWAND</u>	<u>3'072'500.00</u>	<u>3'085'782.95</u>
	<u>ERTRAG</u>		
684.60	Marketing	2'000.00	2'307.40
0.00	Internet Video Produktion	0.00	0.00
11'740.75	Kommunikation/Medien	3'000.00	314.05
32'315.80	Werbung und Werbematerial	12'500.00	49'598.37
0.00	Branding	0.00	0.00
303'981.35	Verkaufsförderungen	262'000.00	280'845.95
38'324.40	Öffentlichkeitsarbeit	0.00	0.00
1'698'579.55	Tourismusförderungsabgabe	1'600'000.00	1'677'414.35
320'000.00	Gemeindebeitrag	320'000.00	320'000.00
588'310.75	Anteil Klosters	525'000.00	572'081.60
0.00	Bezug Rückstellungen	348'000.00	90'000.00
<u>2'993'937.20</u>	<u>TOTAL ERTRAG</u>	<u>3'072'500.00</u>	<u>2'992'561.72</u>

**Davos Destinations-Organisation Marketing
Tätigkeitsbericht (Aktivitäten) und Bericht
über die Verwendung der TFA-Gelder
basierend auf der Betriebsrechnung Marketing
für das Geschäftsjahr 2012 / 2013 (Mai - April)**

PERSONALKOSTEN:

In diesen Kosten sind in Marketing und Kommunikation 10 Personen mit 900 Stellenprozenten sowie anteilmässig der Direktion/Verwaltung enthalten (Stand Personal 30. April 2013).

Tätigkeiten und Aufgaben (Zusammenfassung der wichtigsten Aufgaben):

- Marketing, Kommunikation und Verkauf des touristischen Angebotes von Davos Klosters in der Schweiz, Europa und Übersee (gemäss Marketing Strategie)
- Umsetzung Markenkonzept sowie CI/CD für Dachmarke Davos Klosters sowie für die Einzelmarken Davos und Klosters.
- Planung und Umsetzung der Marketing-, Kommunikations-, sowie Social Media Strategie.
- Erarbeitung/Verbreitung Content (Bild, Film, Text, Angebot und Events), inkl. Sicherstellung aller Rechte.
- Content Management auf davos.ch/klosters.ch sowie Content Sharing mit Partnern und Leistungsträgern.
- Planung und Durchführung aller Marktaktivitäten in den definierten Märkten in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern (ST, GRF, BOTA, etc): Teilnahme an Messen, Workshops, Sales Reisen, Organisation und Betreuung von Studienreisen/FamTrips, etc.
- Planung und Umsetzung Saisonlancierungsaktionen ‚Skipass geschenkt‘ (Winter) und Planung Saisonlancierung Sommer ‚Alpenfieber‘.
- Promotion ‚Bikeparadies der Alpen‘ (Mountainbike)
- Akquisition Reiseveranstalter und Partner aus den Zielmärkten
- Produktemanagement Sommer, Winter, Golf, Bike, Familien, Angebotspromotionen (Inclusive, Active, Skipass geschenkt, Glacier Express, Hotelpauschalen/Angebote für davos.ch/klosters.ch, Dine Around, etc.)
- Planung und Durchführung aller Marktkommunikationsmassnahmen (Plakatkampagne, Inserate, Banners, Radio Spots, etc.)
- Die Destinationsmarke Davos Klosters wurde vor allem mit dem HCD Sponsoring, der Partnerschaft mit Dario Cologna, Davos Nordic und anderen Events sowie mit Plakaten kommuniziert und so einem grossen Publikum gezeigt
- Koordination und Planung Aktivitäten Destination zusammen mit DKM, Hotels sowie Spezialkampagnen für Sommerangebot Davos Klosters Inclusive (Produktion Broschüren, Cross- und Medienpromotionen, Mailings, Online Werbung, weitere Promotionen)
- Realisation und Produktion aller Broschüren, Werbemittel, Panoramakarten, Give-Aways sowie der allgemeinen Drucksachen und Briefschaften
- Leitung und Durchführung von Spezialprojekten und Spezialaufträgen
- Marketing und aktiver Verkauf des touristischen Angebotes für das MICE Segment (Kongress, Seminar, Incentive) zusammen mit SCIB und anderen Partnern.
- Internationale Kommunikations- und Medienarbeit
- Betreuung von Journalisten und Fachbesuchern
- Kommunikation Botschaften und Geschichten der Destination mit innen und aussen über alle Kanäle (Medien, Internet, Social Media, etc.)
- Koordination Medienarbeit in der Destination
- Betreuung aller Netzwerke und Datenbanken

Netto-Aufwand (TFA): CHF 1'051'828.40

VERTRIEB:

Internetportalmanagement, Prospektversand und Reisespesen für die Teilnahme an Messen, Workshops und Sales Reisen bei den unter dem nachfolgendem Punkt „Verkaufsförderungsmaßnahmen“ beschriebenen Aktivitäten. Diese Positionen sind selbsterklärend.

Aufwand: CHF 212'122.00 Ertrag: CHF 2'307.40

Netto-Aufwand (TFA): CHF 209'814.60

INTERNET VIDEO PRODUKTION:

Auf der Webseite, im Infokanal in den Social Media und auf Webseiten von Partnern ist es immer wichtiger, unsere Geschichten nicht nur mit Worten sondern auch mit Bildern zu erzählen, um Aufmerksamkeit für Davos Klosters zu erhalten. Wir haben uns deshalb im April 2011 entschieden, von einer wöchentlichen TV Sendung, die nur auf unserer Webseite ausgestrahlt wurde, auf Clips umzustellen, die auch auf anderen Kanälen zugänglich sind. Unsere Bilder haben wir zudem auch auf dem Archivserver von Schweiz Tourismus abgelegt und sie sind so von überall gut zugänglich.

Aufwand: CHF 60'507.01

Ertrag: CHF 0.00

Netto-Aufwand (TFA): CHF 60'507.01

MEDIEN:**wichtigste Aktivitäten:**

Die journalistische, redaktionelle Berichterstattung über Davos Klosters im In- und Ausland ist ein wichtiges Instrument im Marketingmix. Die stetige Präsenz in den Medien wird mit einem gezielten Key Media Management sichergestellt und gestützt: Definieren von wichtigen Medienkontakten für Davos Klosters, Verfassen von News, guten Botschaften und Geschichten aus der Destination sowie kontinuierlichem, aktivem Bearbeiten und Pflegen des Netzwerks. Dazu gehört natürlich auch das Beantworten von Journalistenfragen aus der ganzen Welt und das Betreuen von Medienvertretern in der Destination.

Pro Jahr werden gegen hundert Medienmitteilungen verfasst und verschickt. Ebenfalls werden Medienvertreter an Veranstaltungen in Davos und Klosters betreut und monatlich eine Statistik zur Medienbeobachtung erstellt und Medienversände sowie -konferenzen durchgeführt. Während der Wintersaison haben 93 Journalisten in Davos übernachtet und Berichte in Print- und Onlinemedien, Lokalradios und TV-Stationen erstellt. Im Sommer waren es 75 Journalistenbesuche.

CONTENT MANAGEMENT:

Im Herbst 2012 haben wir das Content Management und die Medienarbeit getrennt. Das Team Content Management befasst sich mit Texten, Bildern, Filmen und der Kommunikation von Angeboten und Events. Dies auf unseren eigenen Kanälen, auf Kanälen von Partnern oder auch im Sinn des Content Sharing mit Special Interest Plattformen oder Medien. Das Team ist auch dafür verantwortlich, dass wir alle nötigen Rechte für Fotos und Filme haben. Zudem versendet das Team einen monatlichen Newsletter an die Genossenschafter der DDK sowie einen an die Abonnenten des Newsletters der Destination. Neben der eigenen Webseite ist das Team auch für alle Social Media Kanäle der Destination zuständig. Dank verschiedenen Aktivitäten konnten wir die Facebook Friends beträchtlich steigern. Zudem konnten wir die Kanäle gut nutzen, um emotionale Bilder und Filme zu verbreiten.

Aufwand: CHF 83'947.70

Ertrag: CHF 314.05

Netto-Aufwand (TFA): CHF 83'633.65

WERBUNG UND WERBEMATERIAL:

- Kreation Winter und Sommer Banners und Inserate
- Erarbeitung und Produktion Promotionsmaterial (Folder, Flyer, Banners, Transparente) für div. Themen und Angebote
- Schaltungen Banners und Inserate
- Erneuerung Bilddatenbank
- Verschiedene Mailings

Aufwand: CHF 196'380.23**Ertrag: CHF 49'598.37****Netto-Aufwand (TFA): CHF 146'781.86****BRANDING:**

- Sponsoringbeitrag HCD & Dario Colonia
- Präsenz bei Davos Nordic
- Markenschutz
- Anpassung CI/CD

Aufwand: CHF 197'536.25**Ertrag: CHF 0.00****Netto-Aufwand (TFA): CHF 197'536.25****VERKAUFSFÖRDERUNGSMASSNAHMEN:*****die wichtigsten Tätigkeiten, Aktivitäten und Teilnahme an Plattformen:****Aktivitäten und Plattformen mit Schweiz Tourismus oder Graubünden Ferien:*

- Teilnahmegebühren und Beiträge für gemeinsame Partnerschaften in den Zielmärkten Deutschland und Grossbritannien, Russland, Österreich und 2013 auch Polen
- Teilnahme an gemeinsamen Marketing-Plattformen und Fachmessen (ITB, WTM London, Roadshow UK/Russland, etc.).
- Globale ST Destinationspartnerschaften Sommer und Winter
- Teilnahme an Workshops, Messen und Sales Reisen in den Zielmärkten
- Beiträge für gemeinsame Inserate- und Kooperationskampagnen in den Zielmärkten
- Prospektfachmiete am Stand von Schweiz Tourismus bei verschiedenen Messen im In- und Ausland inkl. Materialtransport
- Länderspezifische und in der jeweiligen Landessprache verfasste Webseiten für Davos Klosters auf der Plattform www.myswitzerland.com
- Teilnahmegebühren Golfpromotion Graubünden Ferien
- Kosten für Studien- und Rekognoszierungsreisen (Übernachtungen, Verpflegung, Aktivitäten, Organisation und Betreuung) aus den Zielmärkten
- Ab 2013 Aktivitäten mit RhB und ESTM in den Entwicklungsmärkten China, Indien und Brasilien gemäss Antrag/Entscheid ans AWT und Entscheid VR DDK

Aktivitäten und Plattformen mit Switzerland Convention & Incentive Bureau (SCIB)

- Beiträge für Marktbearbeitung in den SCIB-Märkten Europa (Schweiz, Deutschland, Benelux, Grossbritannien, Skandinavien, Frankreich und Russland), sowie in den SCIB-Märkten Nordamerika (USA/Kanada)
- Teilnahme an Workshops, Messen und Sales Reisen in den SCIB-Märkten
- Gemeinsame Inserate-, Kooperationskampagnen und Webplattformen
- Prospektfachmiete am Stand von Switzerland Convention & Incentive Bureau bei verschiedenen Messen im In- und Ausland inkl. Materialtransport
- Gemeinsame Publikationen (Broschüren, Newsletter, Internet) und Werbemassnahmen
- Kosten für Studien- und Rekognoszierungsreisen (Übernachtung, Verpflegung, Aktivitäten, Organisation und Betreuung) aus den SCIB-Märkten

Aktivitäten und Plattformen mit „Best of the Alps“

- Beiträge und Teilnahmegebühren für die Marketingkooperation
- Gemeinsame Auftritte bei TO's und Medienaktivitäten in Skandinavien

- Gemeinsame Broschüre und Internetauftritt
- Best of the Alps Golf Cup
- Best of the Alps Award
- Kooperation mit BMW: Möglichkeit, im BMW Netz Angebote zu promoten und BMW Auftritt in Davos Klosters (Partnerschaften mit DKM, Schneesportschule, Skiclub)

Weitere Aktivitäten:

- Eigene Verkaufsinfrastruktur und Aktivitäten im Bereich MICE (Meeting, Incentive, Conference, Exhibiton) für Markt Schweiz und Deutschland inkl. Salesreisen, Konkurrenzanalysen, Kundenbesuche und Marktanalysen
- Neue Aktivitäten für den Verkauf Kongresszentrum mit der Allianz „Swiss Convention Centres“, Schwerpunkte im Markt Schweiz & Deutschland Planung und Koordination der Auftritte der Seminarhotels Davos Klosters
- Auftritt in verschiedenen Coop Zentren in ZH und Ostschweiz zur Promotion von Inclusive und Sommer.
- Angebotspromotion über verschiedene nichttouristische Partner (Zürcher Turnverband, Coop, etc.)
- Sommeralm Aktion mit Saarland Funk / Markt Deutschland
- Guerilla Aktion in Zürich mit Schneesportschulen Klosters und Davos sowie DKM

Aufwand: CHF 1'036'484.96

Ertrag: CHF 280'845.95

Netto-Aufwand (TFA): CHF 755'639.01

INFRASTRUKTURKOSTEN:

Betriebseinrichtungen, Mieten, Telefon und allgemeine Bürokosten.

Aufwand: CHF 131'704.00

Netto-Aufwand (TFA): CHF 131'704.00

UEBRIGER AUFWAND:

Da die TFA-Einnahmen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, muss eine entsprechende Vorsteuerkürzung (CHF 115'272.40) vorgenommen werden.

Aufwand: CHF 115'272.40

Netto-Aufwand (TFA): CHF 115'272.40

ANTEILE ABTEILUNG KLOSTERS:

Die Anteile am Marketing der Abteilung Klosters werden im Ertrag verbucht.

Netto-Ertrag: CHF 572'081.60

Für detaillierte Angaben verweisen wir auf die Marketing Strategie 2009 – 2012 und die Detailkonzepte Produkte/Marktbearbeitung, Kommunikation und Social Media.

Davos, im September 2013/Annemarie Meyer

Sitzung vom 12.11.2013
Mitgeteilt am 15.11.2013
Protokoll-Nr. 13-819
Reg.-Nr. P1.C

An den Grossen Landrat

Änderung der kommunalen Personalverordnung betreffend „Besondere Sozialzulage“

Im Rahmen des Finanzierungspaketes 2013, Hebel 1, beschloss der Grosse Landrat die vollständige Streichung der Besonderen Sozialzulage für Mitarbeitende mit Eintritt in das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde ab 01.01.2014 sowie eine an Auflagen gebundene Anspruchsberechtigung für Mitarbeitende mit Eintritt vor dem 31.12.2013 (departementsübergreifende Massnahme 1.1). Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist eine entsprechende Änderung der kommunalen Personalverordnung (DRB 10.5) notwendig, für die der Grosse Landrat zuständig ist.

Gemäss Art. 3 Personalverordnung der Gemeinde Davos gelten die Bestimmungen der Personalverordnung des Kantons Graubünden, soweit in der kommunalen Personalverordnung entsprechende Regeln fehlen. Über die Besondere Sozialzulage wird in der kommunalen Verordnung nichts gesagt, so dass bis heute die kantonale Regelung anzuwenden ist, die eine Besondere Sozialzulage vorsieht. Da die Besondere Sozialzulage in der Gemeinde Davos nicht vollständig abgeschafft wird, kann das betreffende kantonale Recht nicht einfach nur ausgeschlossen werden, sondern es sind auch die Bedingungen aufzuführen, unter denen die Besondere Sozialzulage auszurichten ist.

Art. 17 Personalverordnung der Gemeinde Davos befasst sich mit dem Ausschluss kantonalen Rechts. Hier ist deshalb die neue Regelung betreffend die Besondere Sozialzulage einzufügen. In der Aufzählung der ausgeschlossenen Artikel der kantonalen Personalverordnung ist neu an vierter Stelle folgender Text (schräg gedruckt) einzufügen:

- *Besondere Sozialzulage, ausgenommen für Mitarbeitende, die das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Davos vor dem 31.12.2013 angetreten haben und zu diesem Zeitpunkt in der Kantonalen Gehaltsskala vom 01.01.2011 in der Klasse 15 oder kleiner eingestuft waren*

Diese Änderung der kommunalen Personalverordnung wird als Nachtrag II bezeichnet und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die in Art. 17 Personalverordnung vorgesehenen Ausschlüsse des kantonalen Personalrechts bedürfen auf Grund kantonalen Umbenennung und neuer Gliederung des kantonalen Rechts zusätzlich einer redaktionellen Anpassung.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Nachtrag II zur Personalverordnung der Gemeinde Davos vom 22. Mai 2003 wird erlassen.
2. Nachtrag II zur Personalverordnung der Gemeinde Davos vom 22. Mai 2003 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Personalverordnung der Gemeinde Davos

Mitteilung an

- Departementsvorsteher I
- Personalchef
- Rechtskonsulent

Personalverordnung der Landschaft Davos

Vom Grossen Landrat am 22. Mai 2003 erlassen
(Stand am 1. März 2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Anstellungsverhältnisse für alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Sie gilt auch für die Mitarbeiter der öffentlich-rechtlich organisierten, gemeindeeigenen Anstalten und Betriebe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Subsidiäres Recht Soweit in dieser Personalverordnung Bestimmungen fehlen, gilt die Personalverordnung des Kantons Graubünden in der jeweils aktuellen Fassung.

Art. 4

Begriffe Vollzeitliche Mitarbeiter sind für mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Stelle im Stellenplan angestellt.

Teilzeitliche Mitarbeiter sind für weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Stelle im Stellenplan angestellt.

Aushilfen sind für eine teilzeitliche oder temporäre Tätigkeit ausserhalb des Stellenplans angestellt.

Nebenamtliche Mitarbeiter sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Diese werden im Landschaftserlass oder vom Kleinen Landrat als solche bezeichnet. Dazu gehören insbesondere Kommissionsmitglieder, Experten, Berater und andere Beauftragte.

Art. 5

Personaldienst Die Landschaft Davos Gemeinde führt einen Personaldienst, welcher auch mit anderen Funktionen verbunden werden kann.

Der Kleine Landrat regelt die Aufgaben und Stellung des Personaldienstes in den Ausführungsbestimmungen.

II. Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse

Art. 6

Rechtsnatur und Anstellungsart Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

Art. 7

Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung Die Altersgrenze wird mit dem 65. Altersjahr erreicht.
Der Kleine Landrat kann eine vorzeitige Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im Interesse der Gemeinde liegt. Er legt die Austrittsmodalitäten fest.

Art. 8

Einreihung der Stellen und Funktionen Der Kleine Landrat setzt den Einreihungsplan fest. Er bestimmt die Instanzen, welche für die Einreihung der Stellen in die Funktionsklasse zuständig sind.
Der Kleine Landrat erlässt Bestimmungen für die Arbeitsplatzbewertung.
In besonderen Fällen kann die Anstellungsinstanz die Entlohnung nach den geltenden Entlohnungsgrundsätzen ohne Klasseneinreihung festsetzen oder Zwischenstufen einfügen.

Art. 9

Wahlkompetenzen Grundsätzlich ist der Kleine Landrat für die Anstellung sämtlicher voll- und teilzeitlicher Angestellter sowie der Aushilfen zuständig.
Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe diese Kompetenz delegieren.

Art. 10

Ordentliche Kündigung Die Anstellungsinstanz kann das Arbeitsverhältnis von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern jederzeit unter Einhaltung der Fristen kündigen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

Art. 11

Dienstaltersgeschenke Bei den Dienstaltersgeschenken gilt die kantonale Regelung. Der Kleine Landrat kann anstelle des Bezugs von Urlaub eine vollständige oder teilweise Auszahlung verfügen, wenn dies betrieblich notwendig ist.

Art. 12

Lohnzahlung bei Krankheit Die Lohnzahlungen bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit, Berufs- oder Nichtberufsunfalls werden wie folgt erbracht:

- Im 1. Dienstjahr: 6 Monate 100 %
ab 7. Monat 80 %, während max. weiteren 630 Tagen (21 Monaten)
- Im 2. Dienstjahr: 9 Monate 100 %
ab 10. Monat 80 %, während max. weiteren 540 Tagen (18 Monaten)

- Ab 3. Dienstjahr: 12 Monate 100 %
ab 13. Monat 80 %, während max. weiteren 450 Tagen (15 Monaten)

In besonderen Fällen kann der Kleine Landrat die Lohnfortzahlung verlängern.

Spezielle Regelungen bei Leistungen der IV bleiben vorbehalten.

Für Aushilfen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 13

Pensionskasse Die Gemeinde versichert ihre Mitarbeiter und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Die Bedingungen werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht vorbestimmt sind, in einem vom Kleinen Landrat erlassenen Reglement geregelt, das durch den Grossen Landrat zu genehmigen ist.

IV. Rechte und Pflichten der nebenamtlichen Mitarbeiter

Art. 14

Geltungsbereich Für nebenamtliche Mitarbeiter gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes, wenn der Kleine Landrat nichts anderes bestimmt.

Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter.

Die Verordnung

- a) bezeichnet die nebenamtlichen Mitarbeiter;
- b) bestimmt die Wahlinstanz, wenn diese nicht von Gesetzes wegen feststeht;
- c) regelt die Dauer und Auflösung des Amtsverhältnisses;
- d) regelt sämtliche Entschädigungen in Anlehnung an die kantonalen Richtlinien, wie Arbeits-, Spesen- oder Pauschalentschädigungen. Die Arbeitsentschädigungen pro Tag richten sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Personalkommission Die Personalkommission besteht aus 5 Mitgliedern und ist Gesprächspartner sowie beratendes Organ des Kleinen Landrates in Personalangelegenheiten.

Ihr werden wichtige Personalgeschäfte unterbreitet, wie Änderungen der Personalverordnung und der Ausführungsbestimmungen.

Der Vorsteher des Präsidialdepartements amtiert als Präsident. Der Kleine Landrat wählt die übrigen Mitglieder. Die Personalverbände haben für die Wahl von 3 Mitgliedern ein Vorschlagsrecht.

Art. 16

Anfechtbarkeit Sämtliche kommunalen, personalrechtlichen Entscheide können innert 20 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Kleinen Landrat licher Entscheide angefochten werden.

Entscheide des Kleinen Landrates in personellen Angelegenheiten können an die unterste kantonale Instanz weitergezogen werden.

Art. 17¹

Ausschluss kant. Folgende Artikel der kantonalen Personalverordnung und allenfalls dazu Rechts erlassene Ausführungsbestimmungen gelten nicht:

- Art. 9 Abs. 2 (*Bewährungsfrist*)
- Art. 26 (*Personalfürsorgefonds*)
- Art. 67 (*Traueranlässe*)

Art. 18

Aufhebung oder Die aufgehobenen bzw. geänderten Erlasse ergeben sich aus dem Anhang zu Änderung bis- dieser Personalverordnung.² rigen Rechts

Art. 19

Überführung be- Arbeitsverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gemäss dem stehender Besoldungsgesetz für die Landschaft Davos vom 24. August 1969 begründet Anstellungs- wurden, gelten automatisch nach dem neuen Recht, es sei denn, sie seien durch verhältnisse ordentliche Kündigung oder Nichtwiederwahl gemäss altem Recht aufgelöst worden.

Art. 20

Ausführungsbe- Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. stimmungen Wo Ausführungsbestimmungen des Kleinen Landrates fehlen, gelten die im Bündner Rechtsbuch veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung des Kantons sinngemäss.

Art. 21

In-Kraft-Treten Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten der vorliegenden Personalverordnung³.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 1. Juli 2010; in Kraft getreten am 1. März 2010

² Im DRB nicht veröffentlicht; in den einzelnen Erlassen direkt nachgeführt

³ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2003 auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 12.11.2013
Mitgeteilt am 15.11.2013
Protokoll-Nr. 13-832
Reg.-Nr. S1.8.2

An den Grossen Landrat

Stiftung Sport-Gymnasium Davos SSGD, Ersatzwahl eines Gemeindevertreters in den Schulrat

Statthalter Robert Ambühl trat aus beruflichen Gründen auf Ende Juli 2013 aus dem Kleinen Landrat der Gemeinde Davos zurück. Als Vorsteher des Departements Schule und Soziales war Statthalter Robert Ambühl – als Gemeindevertreter – auch Mitglied des Schulrates der SSGD. Der Gemeindevertreter im Schulrat der SSGD ist aufgrund der Vakanz bzw. mit dem Weggang von Robert Ambühl neu zu bestimmen.

Gemäss Art. 12 Ziff. 2 der Statuten der SSGD wird ein Mitglied des SSGD-Schulrates durch den Grossen Landrat gewählt.

Mit der Ersatzwahl in den Kleinen Landrat vom 22. September 2013 wurde die Gemeindeexekutive wieder vervollständigt. Der Kleine Landrat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2013 die Zusammensetzung der Departemente überprüft, Anpassungen vorgenommen sowie die neu gestalteten Departemente auf die Mitglieder des Kleinen Landrates zugeteilt. Das neue Departement Schule und Energie wird von Landrat Stefan Walser geführt. In seiner Funktion als Departementvorsteher ist er Präsident des Schulrates der Volksschule, Präsident des Berufsschulrates, des Schulrates der Musikschule, Mitglied des Schulrates und des Stiftungsrates der SAMD und somit eine zentrale Anlaufstelle, Dreh- und Angelpunkt für Schulfragen. Zur Stärkung der Zusammenarbeit der schulischen Institutionen auf dem Platz Davos möchte der Kleine Landrat deshalb an der bisherigen Praxis der Einsitznahme des Schulvorstehers im Schulrat der SSGD festhalten und stellt folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

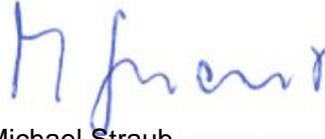
Landrat Stefan Walser wird mit sofortigem Amtsantritt als Vertreter der Gemeinde Davos in den Schulrat der Stiftung Sport-Gymnasium Davos gewählt.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Stiftung Sport-Gymnasium Davos SSGD, Ersatzwahl eines Gemeindevertreters in den Schulrat, Stellungnahme der SSGD vom 05.11.2013